HV.
H.Germ.
810

HV.
H. Germ. 810

Germ 810
I. 474.
2243

Kritische Beleuchtung

der

aktenmäßigen Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Commmerzienrath

E. E. Hoffmann in Darmstadt.

Bei
I.W.HEYER
in
Darmstadt.

H.V.
H. Germ 810

Kritische Beleuchtung

der

aktenmäßigen Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Großherzogl. Hess. Commerzienrath

Ernst Emil Hoffmann in Darmstadt

wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826.

(Darmstadt 1829.)

HISTORISCHER VEREIN ZU BAMBERG

Mit Beziehung auf die Beilagen obiger Druckschrift.

Heidelberg 1829.
Bei C. F. Winter.

Gedruckt bei
August Oßwald
in Heidelberg.

Es ist eine der erfreulichsten Erscheinungen unserer Zeit, daß die Verhältnisse der Staatsbürger zu ihren Regierungen in unserem deutschen Vaterlande als Gegenstände rechtlicher Erörterungen wieder praktisches Interesse zu gewinnen anfangen. Sieben drangvolle Jahre lastete die eiserne Hand des Despotismus mit gleicher Schwere auf unserem Volke, wie auf unseren Fürsten: Deutschland war nicht mehr: ein Federzug des allgewaltigen Siegers hatte es aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen: der letzte Funke von Gemeinsinn war erloschen oder unterdrückt: der Einzelne suchte aus dem allgemeinen Schiffbruche nur sich — den Einzelnen — wenn gleich auf Kosten aller Uebrigen, zu retten. Die deutsche Reichsverfassung, dieses alte ehrwürdige Palladium der Rechte der Unterthanen gegen unbefugte Eingriffe der Territorial-Regierungen, war vernichtet: Gewalt und Willkühr waren an die Stelle des Gesetzes als das regulirende Princip für die Verhältnisse zwischen dem Herrscher und den Beherrschten getreten. In diesem Zustande allgemeiner Knechtschaft hatte Deutschland den glänzendesten und am meisten ausgebildeten Theil seines Nationalrechtes — sein praktisches Staatsrecht — verloren. Nur in der Theorie fanden die Staatswissenschaften noch eine treue Pflegerin: aber je glänzender sich ihre philosophische Behandlung entwickelte, desto weniger war von ihrer praktischen Anwendung die Rede; während Staatsideale in Masse geschaffen wurden, vermochte man in der Wirklichkeit kaum den Schatten eines Staates aufzufinden.

Endlich erschien der große Moment, wo der erwachte deutsche Nationalgeist die fremden Fesseln zerbrach, und der Deutsche sein Vaterland, seine Freiheit und seine Ehre wiedererkämpfte. Ein neues Leben entfaltete sich auf den Trümmern der Despotie. Gleiche Erniedrigung — gleiche Knechtschaft — hatte die Fürsten und die Völker die Einheit ihrer Interessen erkennen lassen: gleiche Gefahr, gleiche heldenmüthige Anstrengungen und Opfer bei dem blutigen Freiheitskampfe hatten beide einander genähert, und die Ueberzeugung der Wechselseitigkeit ihrer Rechte und Pflichten hervorgerufen. Man sah ein, daß die Unabhängigkeit des Fürsten die erste Bedingung des Wohles der Nation — daß die gesetzliche Freiheit der Bürger die unerläßliche Bedingung der Sicherheit des Regenten sey; auf diese Grundlagen begannen die deutschen Souveraine mit ernstem Eifer die neue Verfassung Deutschlands zu erbauen: die unzweideutigen Aeußerungen ihres aufrichtigen Strebens nach der Begründung der Herrschaft des Rechtes und des Gesetzes wurden von den Völkern mit Enthusiasmus aufgenommen, und mit heißem Verlangen der Vollendung dieses heiligen Werkes entgegengesehen.

Schon darin, daß die Staatsgewalt strenge an dem Grundsatze festhält, keinen Bürger unter keinerlei Vorwand dem Gesetze und seinem ordentlichen Richter zu entziehen *) — daß sie auch dann, wenn sie von der Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen durchdrungen ist, die niedrigen Hülfsmittel der Tyrannei verschmähend, der Selbsthülfe entsagt, und ihre Ansprüche gegen die Privaten in den von ihr selbst geheiligten Formen vor den Gerichtshöfen der Nation verfolgt, deren Verfassung und unabhängige Stellung an sich jeden Verdacht einer Bestimmung des richterlichen Urtheiles durch den Einfluß des Kabinetes

*) Großh. Hess. Verf. Urk. Art. 31. 33.

verbannet *), liegt eine mächtige Bürgschaft der erhabenen Gesinnungen unserer vaterländischen Regierungen, ferne von jedem Streben nach Willkührherrschaft, von ihrer Gewalt nur den, durch ihren Zweck selbst bestimmten Gebrauch machen zu wollen. Die hohe Achtung der Rechte der Privaten, welche die Regierung hierdurch auf eine so würdige Weise ausspricht — die Publicität, mit welcher sie ihre Streitigkeiten mit einzelnen Unterthanen zu behandeln verstattet — liefern den untrüglichsten Beweis ihrer inneren Stärke, und sind zugleich die einfachen und sicheren Mittel, dieselbe zu vermehren, indem hierdurch bei der Nation die Ueberzeugung belebt wird, daß keine niedere Leidenschaft, sondern allein das Interesse Aller, das Wohl des Ganzen — des Staates — das Ziel des Strebens, die wahre und einzige Triebfeder der Handlungen der Regierung sey. Dadurch gelingt es dieser, ein festes Band des Vertrauens um Fürst und Volk zu schlingen, und dem Throne in der Liebe und Verehrung der Nation eine unerschütterliche Stütze zu erschaffen. Selbst jedes Urtheil, wodurch ein Gerichtshof die Forderungen der Regierung, ihre Beschuldigungen gegen einen Bürger, zurückweiset, kann nur dazu dienen, ihre Gerechtigkeitsliebe in ein glänzenderes Licht zu stellen, und den Unterthan mit Begeisterung für den Staat zu erfüllen, dessen erhabene Väter es vorziehen, durch Unterwerfung ihrer Ansichten unter den Ausspruch hochherziger Richter frei und offen die Möglichkeit einer menschlichen Täuschung anzuerkennen, als sich der Gefahr auszusetzen, unter dem stolzen Scheine von Unfehlbarkeit und Untrüglichkeit Recht und Freiheit der Völker zu vernichten **).

---

*) Verf. Urk. Art. 32.

**) „Bei dem besten Willen kann die Regierung irren: dann „wird es nicht an solchen fehlen, welche das minder wahr

So unangenehm es auch für den Einzelnen seyn mag, sich in einen Rechtsstreit mit der Regierung des Staates verwickelt zu sehen — so aufrichtig wir auch jedem Privaten wünschen, daß er mit Unannehmlichkeiten dieser Art verschont bleiben möge, so kann es doch der Freund der Gesetzmäßigkeit und Ordnung nur mit Vergnügen bemerken, wenn eine Regierung einmal entstandene Irrungen vor den ordentlichen Gerichten austragen läßt. Durch jeden solchen Rechtsstreit wird das Verhältniß der Unterthanen zu der Regierung deutlicher entwickelt, durch jedes Urtheil ihre wechselseitigen Rechte genauer bestimmt und künftigen Collisionen und Verletzungen vorgebeugt werden. Hierdurch ist zugleich die Bahn zur eigenthümlichen praktischen Ausbildung des deutschen Staatsrechtes wiedereröffnet, dessen Anwendung man in den letzten Decennien fast gänzlich verlernet zu haben scheint. Ein einziger unbefangener Blick auf die praktischen Leistungen unserer neueren Juristen in diesem Fache wird den vorurtheilsfreien Beobachter überzeugen, daß sie sich darin (einige wenige ruhmvolle Ausnahmen abgerechnet) wie in einem ganz fremden Elemente bewegen: eine Erscheinung, die nicht im Mindesten befremden kann, wenn man bedenkt, daß die stürmischen und gewaltsamen Verhältnisse in jener deutschen Unglücksperiode diesen Zweig der Rechtswissenschaft — das positive Staatsrecht — nicht nur aus unseren Gerichtshöfen, sondern sogar auf einer großen Zahl unserer Hochschulen aus den Hallen der deutschen Themis verbannt hatten.

„und richtig Gesagte berichtigen, und sie wird sich freuen, „die Wahrheit zu erkennen, und der erkannten Wahrheit „zu huldigen.“ — Worte des Großh. Hess. Herrn Staatsministers v. Grolman in seinem Vortrage in der am 28. Juni 1820 statt gehabten Sitzung der vereinigten Kammern der StändeVersammlung.

Desto angenehmer mußte eine Schrift überraschen, welche in diesen Tagen unter folgendem Titel erschien *):

Aktenmäßige Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den großh. hessischen Commerzienrath E. E. Hoffmann in Darmstadt, wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826, und wegen Propalirung eines Ministerial-Rescripts. Copieen gerichtlicher Aktenstücke. Darmstadt 1829. In Commission bei C. F. Winter in Heidelberg.

Es ist darin nicht nur die volle Bestättigung der erhabenen Gesinnungen enthalten, welche wir so eben als die Grundsätze dargestellt haben, die unsere deutschen Regierungen in Bezug auf die sich zwischen ihnen und Einzelnen ihrer Unterthanen ergebenden Streitigkeiten befolgen, sondern die Aeußerungen des Angeschuldigten, die Schriften seines Vertheidigers bieten uns auf der anderen Seite die erfreuliche Gewißheit dar, daß der Geist der Gesetzmäßigkeit und des Vertrauens in die Absichten der Regierung, die unausbleibliche Folge der ebenerwähnten Staatsmaximen, unter unseren deutschen Bürgern bereits tiefe Wurzel gefaßt habe. Weit entfernt, der großherzogl. hessischen Regierung die mindeste rechtswidrige Absicht bei der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens unterzulegen, spricht sich in den vorliegenden Aktenstücken durchgängig die Ueberzeugung des betheiligten Privatmannes aus, daß die genannte Regierung nur das Interesse des Staates zu verfolgen glaubte, indem sie eine Untersuchung gegen denselben verfügte. In allen Vorträgen und Schriften herrscht eine Ruhe und eine Mäßigung, welche unerklärbar wäre, wenn dem Beklag-

*) Es ist bereits die zweite Auflage derselben angekündiget.

ten das Bewußtseyn mangelte, daß er keinen illegalen Zweck verfolgt habe, oder daß er zu seiner Rechtfertigung nichts weiter bedürfe, als seine Handlungen in das wahre Licht zu setzen. In der Darstellung ist durchgehends die Ehrerbietung beobachtet, welche der Unterthan auch dann seiner Regierung schuldig ist, wenn sie, von einer unrichtigen Voraussetzung irre geleitet, im Begriffe steht, ihn auf der empfindlichsten Seite zu verwunden. Alle seine Schritte tragen das Gepräge des eifrigsten Wunsches, die Regierung von der Grundlosigkeit ihres Verdachtes zu überzeugen, und sich die Möglichkeit zu sichern, auch fernerhin das zu bleiben, was er bis hieher noch keinen Augenblick ermangelt hat zu seyn — einer der ausgezeichnetesten und seinem Fürsten ergebensten Bürger des großherzoglich hessischen Staates.

Insbesondere hat sich der Herausgeber obiger Schrift den gegründetesten Anspruch auf den Dank des Publikums durch die Mittheilung des von der Heidelberger Juristen-Facultät eingeholten Gutachtens erworben. Außer der allbekannten Gründlichkeit, wodurch sich die Gutachten dieser Facultät von jeher auszeichneten, sind die wichtigen, das Verhältniß der Unterthanen zur Regierung betreffenden Fragen mit einer Zartheit und Würde behandelt, welche nur von den Mitgliedern dieses in ganz Deutschland hochgefeierten Spruchcollegs erwartet werden konnte. Die Extreme der Ansichten, welche sich bei den in Frage stehenden Verhältnissen so nahe berühren, sind nicht sowohl mit Gewandtheit vermieden, als mit Genialität vereinigt: durch dieses Aktenstück wurde der Sieg der Humanität, der Triumph des ächt-constitutionellen — von Ultra-Liberalismus und Absolutismus gleich weit entfernten — Systemes auf den deutschen Hochschulen feierlich verkündet, und Heidelberg, welches hierin, wie in so vielem Anderen, den übrigen deutschen Universitäten mit nachahmungswürdigem

Beispiele vorleuchtet, hat sich dadurch ein unvergängliches Denkmal seines Ruhmes bereitet.

Man wird es vermessen finden, daß nach einer solchen Bearbeitung dieses Rechtsfalles ein Unbekannter es noch wagt, seine Meinung über eine Sache dem Publikum vorzulegen, welche man beinahe als entschieden ansehen möchte: der Verfasser gestehet selbst, daß sein Unternehmen, wo nicht als anmaßend, doch sehr leicht als überflüssig betrachtet werden kann. Aber er glaubt es dem Interesse der Wahrheit und des Betheiligten schuldig zu seyn, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher sowohl in dem Gutachten der Heidelberger Juristenfacultät, als in der Vertheidigungsschrift des Anwaltes, nur im Vorbeigehen berührt ist, der aber leicht für die Entscheidung von größerer Wichtigkeit werden könnte, als man ihm bis jetzt beizulegen scheint; und doch muß dem Beschuldigten sehr daran liegen, daß nichts, was ihm in den Augen der Richter nachtheilig werden könnte, unerörtert bleibe.

Da ich meine Ansicht vorzüglich auf ein thatsächliches Verhältniß stütze, welches in dem historischen Theile des Heidelberger Gutachtens keinen Platz gefunden hat, so sehe ich mich des Zusammenhanges wegen genöthiget, hier die vollständige Geschichts-Erzählung folgen zu lassen, so gerne ich es auch vermeiden möchte, bereits von Anderen Gesagtes und allgemein Bekanntes zu wiederholen.

Bevor ich jedoch die Darstellung meiner Meinung selbst beginne, muß ich erklären, daß ich weder mit Herrn Commerzienrath Hoffmann, noch mit der großherzoglich hessischen Regierung in der mindesten Berührung stehe. Der Zweck dieser Blätter ist rein wissenschaftlich: jede andere Nebenabsicht ist dem Verfasser fremd.

Historische Darstellung.

Als die Zeit zur Vornahme der Wahlen der Abgeordneten für den Landtag 1826 herannahete, ließ der Commerzienrath Hoffmann folgendes Schreiben (ohne Datum) lithographiren, und in vielen hundert Exemplaren an beinahe alle Diejenigen in den Fürstenthümern Starkenburg und Oberhessen abgehen, welche nach dem Inhalte der gedruckten (offiziellen) Listen an den vorbereitenden Wahlen Antheil zu nehmen hatten.

»Hochgeehrter Herr!

»Sollten Sie bei den jetzt stattfindenden landständi»schen Wahlen als Wahlmann, oder sonst Einfluß haben, »so rathen Sie dahin, daß ein unabhängiger, mit »dem Bedürfniß ihrer Gegend bekannter Mann, der »offen und ohne Furcht sich des Besten des Landes an»nimmt, gewählt wird. Sie werden dadurch dem Wun»sche unseres so verehrungswürdigen, geliebten Groß»herzogs und dem Besten des Landes Genüge lei»sten, und sich dadurch den Segen und die Liebe ihrer Mit«bürger erwerben.

»Da ich diesen Brief nicht weiter, als an den Land»raths-Bezirks-Ort frei machen konnte, so entschuldigen »Sie das Ihnen verursacht werdende Porto.

»Mit der Versicherung, daß mich bloß das Beste »des Landes zu dieser Bitte veranlaßte, verharret er»gebenst

Ernst Emil Hoffmann.«

Beinahe gleichzeitig wurde von Hoffmann ein zweites lithographirtes Schreiben, aber nur an vier zur Theilnahme an den Wahlen berufene Personen in jedem Bezirke abgeschickt, und demselben ein Verzeichniß der in dem Wahl-

bezirke der Brief-Empfänger wohnenden landtagsfähigen Staatsbürger beigeschlossen. Es lautet:

»Hochgeehrter Herr!

»Da es Ihnen wohl Mühe machen würde, aus der »für das ganze Land aufgestellten Liste der Wahlfähigen »diejenigen Herrn herauszusuchen, die in Ihrem Bezirk »wahlfähig sind, so sende ich Ihnen diese, aus der großen »Liste herausgezogen, anliegend, mit der Bitte, solche »den anderen Herrn Wahlmännern zu deren allenfallsigen Notiz mitzutheilen.

»Mit Achtung zeichnet ergebenst

Ernst Emil Hoffmann.

Das großherzogliche Ministerium des Innern und der Justitz erhielt von den schriftlichen Mittheilungen, welche sich der Commerzienrath Hoffmann erlaubt hatte, durch die Anzeige eines großherzoglichen Landrathes d. d. 3. Juni 1826 Kenntniß, und erließ deßhalb bereits am 5. Juni 1826 ein Rescript*) an das großherzogliche Hofgericht der Provinz Starkenburg, worin es ihm die Hoffmannischen Circulare mittheilte, und eine gerichtliche Untersuchung befahl, weil

1. auch ohne eine andere Tendenz, als die Wahlcollegien auf ihre Pflichten, auf Gesetz und Verfassung aufmerksam zu machen, die Anmassung eines Privatmannes, seinen Mitbürgern durch zudringliche, nicht erbethene Rathschläge lästig zu fallen, als ahndungswürdig erscheine; einmal: weil das Wahlgesetz dem Wahlcommissair die Verbindlichkeit auflegt, die Wahlcollegien zu verpflichten**), folglich (?) auch ihm das Recht ausschließend

---

*) Abgedruckt in der aktenm. Darst. als Anlage I.

**) Wahlgesetz Art. 8. „Jeder Wahlmann betheuert durch „Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das „Beste des Landes seine Stimme abgeben werde; daß er hier-

gebührt, die Wahlcollegien auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen; zweitens: weil dieses Zudrängen eines Privatmannes mit Belehrungen eine strafbare Verlezzung der Administrativbehörden und der Wahlcollegien enthält, indem man daraus schließen könnte, daß außerdem die Obrigkeit ihre Pflicht nicht erfüllen, oder daß ohne dieses die Wahlcollegien nicht geneigt seyn möchten, ihren nach obrigkeitlicher Belehrung beschwornen Pflichten nachzukommen.

II. Das lithographirte Schreiben habe aber die doppelte Tendenz

1) die Staatsdiener von den zu treffenden Wahlen auszuschließen, was sich daraus ergäbe, daß in dem Schreiben angerathen wird, nur unabhängige Männer zu wählen; denn unter der zur Berücksichtigung empfohlenen Unabhängigkeit könnte unmöglich die im Art. 55 der Verfassungs-Urkunde definirte Unabhängigkeit gemeint seyn, indem diese, bei der Unmöglichkeit, Abhängige im Sinne des Art. 55 zu wählen, in jedem Wählbaren selbst ihre Berücksichtigung finden müsse. Es dürfte daher dem Briefsteller schwer fallen, anzugeben, wen anders, als die Staatsdiener, er sich unter den Abhängigen gedacht habe. Die Regierung habe bisher auf eine ältere Kunde, daß der Briefsteller bei seinen letzten Reisen den Ortsvorständen den Rath ertheilt, sich der Wahl der Staatsdiener zu enthalten, noch kein Gewicht gelegt: da aber dieß jezt zur Auslegung des lithographirten Schreibens von Interesse sey, so werde man die näheren Data sammeln. Die Tendenz des Schreibens stelle sich als eine schwere Beleidigung für einen gan-

---

„zu von Niemanden etwas erhalten habe, oder annehmen
„werde.“

zen achtbaren Stand dar, welcher dadurch von dem ihm verfassungsmäßig gebührenden Standpunkte verdrängt werden solle.

2) Durch diese Schreiben habe man das Resultat herbeizuführen gesucht, daß in jedem Wahlbezirke die Wahlen auf die Wählbaren in diesem Bezirke beschränkt werden sollten, indem darin angerathen werde, nur mit den Bedürfnißen der speciellen Gegend bekannte Männer zu wählen, und daß zu diesem Zwecke, um die Mühe des Aufsuchens zu ersparen, ein Verzeichniß der aus dem Districte Wählbaren dem Schreiben beigelegt worden sey. Dieses Unternehmen laufe der Verfassung und den wahren Interessen des Landes zuwider, die nicht dabei bestehen könnten, wenn die Mehrzahl der Abgeordneten aus zwar braven, aber der Geschäfte gänzlich unkundigen Männern bestünde, welche der Gefahr ausgesetzt seyn würden, mit dem besten Willen als blinde Werkzeuge der Partheien zu dienen.

III. Ferner habe sich der Commerzienrath Hoffmann eines hochstrafbaren Mißbrauches des großherzoglichen Namens schuldig gemacht, weil er, um der Tendenz seines Schreibens Eingang zu verschaffen, dem Landvolke mit Bestimmtheit versichert hat, daß in der Befolgung seiner Rathschläge die Wünsche des Landesherrn realisirt würden. Wer ohne wirklich dazu Auftrag erhalten zu haben, etwas als Willen und Wunsch des Regenten verkündet, ist wie bei jedem Mißbrauche der Zeichen der höchsten Autorität strafbar, wenn auch selbst der Zweck, für welchen gewirkt wird, zu den erlaubten gehören sollte, aber doppelt strafbar alsdann, wenn der Glaube zu erwecken gesucht wird, der Regent wollte, was er für landesverderblich erkennt, und hoch in seinem Innern mißbilligt. Es könne hier nichts ändern, daß Hoffmann sich

nicht ausdrücklich erhaltener Aufträge berühmt habe, weil der Unterthan voraus setzt, daß Niemand es wagen werde, ohne wirkliche Aufträge ihm Wünsche des Monarchen bekannt zu machen, und weil er ein Recht hat, dieß vorauszusetzen, indem er es natürlich findet, daß der unberufene Verkünder der gebührenden Ahndung der Obrigkeit nicht entgangen seyn würde.

Das Rescript spricht am Schluße die tiefe und gerechte Indignation aus, mit welcher Seine königliche Hoheit der Großherzog den Mißbrauch ersehen habe, welchen sich der Commerzienrath Hoffmann mit dem allerhöchsten Namen zu treiben erlaubt hat, und »da Sie wollen, daß solchem Beginnen für alle Zukunft zweckmäßig begegnet werde, »so haben Sie zu befehlen geruht, daß deßhalb eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, und der Mißbrauch »gerichtlich constatirt und aufgenommen werden soll, den »Gerichten die Ahndung anheimstellend, welche »nach dem Befund dem Beginnen rechtlich gebühren »dürfte.

Das Hofgericht begann am 7. Juni 1826 das Verfahren gegen den Commerzienrath Hoffmann durch Ertheilung des Auftrages an den großherzoglichen Hofgerichts-Rath v. Lepel, nach der Anleitung des Ministerialrescriptes die Untersuchung gegen Hoffmann einzuleiten.

C. R. Hoffmann wurde von diesem Commissair auf den 10. deff. M. vorbeschieden, ohne jedoch vorher von diesem die abschriftliche Mittheilung des Ministerialrescriptes erlangen zu können. Er entschloß sich zur Abwendung der Untersuchung, während deren Dauer er als Deputirter von dem Landtage ausgeschlossen zu werden fürchten mußte, zu remonstriren, und bath um die Aussetzung seiner Vernehmung bis auf den 13. deff. M., da sein Advokat erst am 11. d. von einer Reise zurückkehren und die Beschwerdeschrift schwerlich vor dem 12. einzureichen seyn werde. Aber

schon am 12. wurde er, während er einem Spatziergange beiwohnte, unter dem Präjudiz der Realcitation auf Nachmittags 3 Uhr vorgeladen. Diese Realcitation unterblieb jedoch auf eine schleunig eingereichte Vorstellung seines Advokaten, [aktenm. Darst. Anlage III.] worin derselbe sich zur eigenen Haftung für die Sistirung seines Clienten erboth, und damit die Anzeige verband, daß er im Begriffe sey, die vollendete Erklärung in Betreff der verhängten Untersuchung dem Präsidenten des großherzoglichen Hofgerichtes zu übergeben, wonach jede protokollarische Vernehmung überflüßig seyn würde; im schlimmsten Falle aber wurde gebethen, die Vernehmung bis auf eine Stunde nach 5 Uhr festzusetzen. Eben so entging Hoffmann einer förmlichen Vernehmung dadurch, daß er sich auf eine, bei dem großherzoglichen Hofgerichte übergebene, die Stelle einer protokollarischen Erklärung vertretende Beschwerde-Vorstellung berief (aktenm. Darst. Anl. IV.)

Der Anwalt des Commerzienrath Hoffmann stellte in dieser Schrift dem hohen Colleg vor, daß dieser sich keiner Handlung bewußt sey, wodurch die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn begründet wäre, daß er jedoch aus der Rubrik des ihm zur Einsicht aber nicht vorgelegten höchsten Ministerialrescriptes mit ziemlicher Gewißheit schließen könne, daß die von ihm in landständischen Angelegenheiten unternommenen Schritte den Auftrag zu seiner Vernehmung veranlaßt haben möchten. Er erklärt, sich keiner anderen Thätigkeit in dieser Sache zu erinnern, als der Abfassung zweier lithographirter Briefe, welche er beilegte, und der Empfehlung mehrerer Staatsdiener im Laufe mündlicher Unterhaltung, als besonders zum Eintritte in die Kammer geeigneter Männer, deren mehrere hier zugleich namhaft gemacht wurden. Er suchte dann im Allgemeinen aus der Natur der repräsentativen Verfassung die Befugniß des Bürgers zu entwickeln, sich bei der Wahl der Abgeordne-

ten für die Individuen zu interessiren, welche nach seiner Ansicht zu dieser Stelle am tüchtigsten sind. Zum Beweise, daß die Regierung von denselben Grundsätzen ausgehe, und es keineswegs im Widerspruche mit der Verfassung finde, die Aufmerksamkeit der Wähler auf bestimmte Personen zu lenken, legte er als Anlage D.*) die Abschrift eines großherzoglichen Ministerialrescriptes an die großherzogliche Regierung bei, worin letztere angewiesen wird, durch eine zweckmäßige Auswahl der Wahlcommissaire vermittelst des Einflußes der größeren Intelligenz die Wahl solcher Männer zu bewirken, welche der Staatsregierung hierzu am tauglichsten scheinen. Das Ministerium spricht sich selbst dahin aus, daß es in einer solchen Einmischung in das Wahlgeschäft keine Beschränkung der Wahlfreiheit erkenne. Im weitern Verlaufe der gedachten Vorstellung verlanget der Anwalt (resp. Com.-R. Hoffmann) die Befugniß seinen Rath und seine Meinung bei den landständischen Wahlen öffentlich, mündlich und schriftlich auszusprechen, als ein unverletzbares, durch die Verfassung gegebenes Recht: dagegen verwahrt er sich gegen alle Mißdeutungen, welche man mit einzelnen Worten seiner Briefe vornehmen könnte, besonders aber dagegen, daß er die schuldige Ehrfurcht gegen seinen Monarchen bei Seite gesetzt, oder einen Auftrag desselben vorgespiegelt habe: deß-

---

*) Durch Ministerial-Verfügung v. 15. Juni 1826 (akt. Darst. Anlage X.) wurde eine Untersuchung über die Weise angeordnet, auf welche Hoffmann in den Besitz dieses Ministerialrescriptes gekommen sey. Derselbe Commissair beschäftigte sich auch mit dieser Untersuchung, die man unter der Rubrik: Propalirung eines Ministerialrescriptes aufnahm. Da sie mit der ersteren Untersuchung in gar keinem objectiven Zusammenhang steht, so übergehe ich sie hier völlig, und verweise lediglich auf die sehr gelungene Darstellung und Vertheidigung in der aktenm. Darstell. S. 33 u. fl.

wegen hätte er auch am Schlusse seines Briefes bemerkt, daß er durch keine andere Ursache, als das Beste des Landes zu seiner Abfassung bestimmt worden sey.

Schlüßlich wird gebeten: »Da es an einem objectiven Thatbestande gänzlich fehle, und aus den Schreiben, die »nichts als den wohlgemeinten Rath eines Privatmannes »enthalten, kein Nachtheil für das Wohl des Staates ge»folgert werden könne, so möge das großherzogliche Hof»gericht

1) »den bestellten Commissair bedeuten, daß er mit der »ihm übertragenen Untersuchung einzuhalten habe:

2) »großherzoglichem Ministerium des Innern und der »Justiz berichtlich zu erkennen geben, daß nach Lage »der Sache seinem höchsten Rescripte keine Folge ge»leistet werden könne:

3) »dem Hoffmann ein förmliches Decret dahin er»theilen, daß kein Grund vorliege, gegen ihn wegen »der in Betreff der landständischen Angelegenheiten »geschriebenen Briefe eine Untersuchung zu verhängen.«

Diese Schrift, zwar nur das Werk weniger Stunden, aber nichts desto weniger ein Muster an Styl und Arbeit, wurde von Hoffmann vor ihrer Unterzeichnung nur flüchtig, und selbst dieß nur auf Andringen seines Anwaltes durchgesehen, und hierauf sowohl dem großherzoglichen Hofgerichte, als nebst einer Supplik (akt. Darst. Anl. V.) Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge unmittelbar zugestellt.

Beides scheint aber die erwartete W[illegible]g nicht gehabt zu haben, indem ein per majora gefaßter Beschluß des Hofgerichtes vom 13. Jul. 1826 dem Commissair die Fortsetzung der Untersuchung befahl. Eine besonders erbetene Instruction v. 14. Sept. 1826 (akt. Darst. Anl. VIII.) wies ihn an, die Untersuchung auf das indicirte Verbrechen der beleidigten Majestät zu richten, sich jedoch innerhalb

der Gränzen einer Informativ- und Präliminar-Untersuchung zu halten, welche aber auf eine ganz eigenthümliche Weise abgesteckt wurden.

Als Grundlage scheint dieser Instruction ein schon am 14. Juli erlassenes höchstes Ministerialrescript *) gedient zu haben, welches dem Commissair zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt wurde.

Hierin ist die Behauptung aufgestellt, »daß es nach »der Wendung, welche die Sache durch die von Hoffmann »unter dem 12. Juni 1826 eingereichte Vorstellung (akt. »Darst. Anl. IV.) genommen, nicht mehr darauf ankommen könne, die Anschuldigung eines strafbaren Mißbrau»ches des allerhöchsten Namens zu begründen, weil diese »durch die in der Vorstellung enthaltene eigene Erklärung »Hoffmanns vollkommen erwiesen sey, da er darin einge»standen, daß er unter den Unabhängigen diejenigen ver»stehe, welche nicht die Maasregeln des Gouvernements »zu unterstützen geneigt seyen, sondern als Glieder der »Opposition aufzutreten, und die Schritte der Regierung »strenge zu kontroliren den Muth und die Energie hätten.«

»Da ferner Hoffmann in dieser Vorstellung nicht ge»läugnet, daß er es als wünschenswerth dargestellt habe, »daß man sich in den Districten auf Männer, die in den»selben genau bekannt seyen, und daher in der Regel auf »eine Auswahl unter den Wählbaren dieser Districte be»schränken möge, so habe er alles genügend zugegeben, was »zur Begründung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung »gehöre, und das großherzogliche Ministerium glaubt sich »mithin zu dem Schluße berechtiget, daß Hoffmann, in»dem er die Realisirung seiner Wünsche für den Willen »des Regenten ausgegeben, das Verbrechen der Maje»stätsbeleidigung begangen, und sich zugleich ei-

*) Akt. Darst. Anlage IX.

» nen strafbaren öffentlichen Angriff auf die Freiheit der
» Wahlen erlaubt habe. «

Das Verhör begann am 28. Sept. 1826, und wurde am 30. Sept. dess. J. und am 17. und 27. April 1827 fortgesetzt und geschlossen. Wir glauben, den Verhörsprotokollen *) besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen, da hierin die gegen Hoffmann vorgebrachten Anschuldigungen deutlicher und bestimmter hervortreten, und wir dadurch in den Stand gesetzt werden, die Natur der ihm zur Last gelegten Verbrechen richtiger zu erkennen.

Als Gegenstand seiner Vernehmung wurde dem Commerzienrath Hoffmann der ihm angeschuldigte Mißbrauch des Namens Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs angegeben. (Akt. Darst. S. 68.)

Nachdem der Beklagte Fr. 1 — 14 im Allgemeinen über die Anerkennung, die Versendung und den Zweck seiner beiden lithographirten Schreiben befragt worden war, wurde er Fr. 15 — 20 zur Erklärung aufgefordert: welche Eigenschaft er mit dem Worte unabhängig habe bezeichnen wollen? Er bezog sich aber nur auf folgende, im Anfange des Verhöres zu Protokoll gegebene Erklärung: (Akt. Darst. S. 20.)

» Unter unabhängigen Leuten habe ich solche verstan-
» den, die ihre Stimmen nicht von andern abhängig
» machen, sondern nach ihrer eigenen selbstständigen
» Ueberzeugung, ohne irgend eine Klasse der treuen
» Unterthanen unsers geliebten Großherzogs davon
» ausschließen zu wollen, das Beste des Landes be-
» rathen. «

Der zweite Punkt, welchen der Commissair durch das Verhör zu ermitteln suchte, war die Absicht, aus wel-

*) Akt. Darst. Anl. XI.

cher Hoffmann in seinen Schreiben erwähnt habe, daß durch die Befolgung seiner Rathschläge oder Empfehlungen dem Wunsche des Großherzogs werde Genüge geleistet werden?

Auch hier antwortete Hoffmann mit Beziehung auf seine am Anfange des Verhörs zu Protokoll gegebene Erklärung: »daß er keinen anderen Gedanken gehabt, als »daß der Regent, welcher es mit dem Wohle seiner Unterthanen aufrichtig meint, und deßhalb zur Controle »der Administration das Institut der Stände gegeben hat, »solche Leute wünschen müsse, welche bei dieser Controle »nur ihrer eigenen Ueberzeugung folgen; daß er ferner »weder einen Auftrag oder eine Autorisation Sr. königlichen Hoheit oder einer Staatsbehörde gehabt, noch vorgespiegelt, noch geglaubt habe, daß man seine Worte in »Beziehung auf Seine königliche Hoheit auf diese Art aus»legen könnte oder würde.«

Ebenso widersprach er die ihm beigelegte Absicht, daß er durch Mittheilung der Verzeichnisse der in den einzelnen Districten wählbaren Männer die Freiheit der Wähler, auch aus anderen Districten zu wählen, habe beschränken, oder gar die Staatsdiener ausschließen wollen; (Fr. 38. 39.) auch betheuerte er, nie vermuthet zu haben, daß in der Beziehung, in welcher er des Namens Sr. königlichen Hoheit in seinen Schreiben erwähnt, etwas Beleidigendes für die erhabene Person des Monarchen gefunden werden könne, und daß er nie die Absicht gehabt, etwas zu thun, was Seiner königlichen Hoheit mißfällig seyn könnte.

In der Fortsetzung des Verhöres vom 30. Sept. 1826 verwahrte er sich gegen alle Folgerungen, welche aus dem, in der Vorstellung seines Anwaltes (vom 12. Juni 1826 geführtem Raisonnement für die Beurtheilung der Motive

seiner eigenen Handlungen gezogen werden könnten, da es mit diesen in gar keiner Verbindung stehe, und er diese Schrift, weil er mit ihrer Vorlage sehr gedrängt gewesen, in der Voraussetzung, daß sie nichts Anstößiges enthalte, erst gar nicht habe lesen, und ohne Weiteres unterzeichnen wollen, dann aber dieselbe auf Verlangen seines Anwaltes, jedoch nur sehr flüchtig, durchgesehen habe. (Fr. 34—37.)

Auf die 33. Frage: ob die Briefe früher ausgegeben worden, als dem Beklagten die fragliche Abschrift des Ministerialrescriptes d. d. 4. März 1828 (akt. Darstellung Anh. IV. D.) zugekommen war, erklärte dieser: »Nein, »so viel er sich besinnen könne, mehrere Mo»nate später.«

In der Fortsetzung des Verhöres am 17. April 1827 wurde Beklagter vorerst mit den verschiedenen Eindrücken und Wirkungen, so wie den irrigen Ansichten, welche seine Schreiben bei den unterdessen vernommenen Empfängern hervorgebracht hatten, unterrichtet, und ihm bemerklich gemacht, wie dadurch die Unterstellung nicht ohne Grund zu seyn scheine, daß er den Namen des Großherzogs gemißbraucht habe, um die Unterthanen hinsichtlich dessen irre zu leiten, was Gesetz und Verfassung über die zweite Kammer der Landstände verordnen. Hoffmann erklärte wiederholt, daß ihm solche Ideen bei der Abfassung des Briefes fremd gewesen, und er nur dazu habe beitragen wollen, das Interesse an den Wahlen zu beleben.

In Frage 45—50 wurde darauf inquirirt, ob Hoffmann durch die Schritte, welche die Regierung in Bezug auf die Wahlen gethan habe, resp. durch das ihm angeblich von anonymer Hand zugekommene Ministerialrescript veranlaßt worden sey, seine Ausschreiben zu erlassen, oder ob sie ohne alle Beziehung auf jenes Rescript erlassen worden seyen?

Hoffmann verweigerte standhaft jede Erklärung, indem er sich nach so langer Zeit hierauf nicht mehr erinnern könne.

Der Zweck der vierten Fortsetzung des Verhöres am 27. April 1827 war allein dieser, den Commerzienrath Hoffmann zu veranlassen, eine bestimmte Erklärung über die letzte Frage zu geben: er blieb aber fortwährend auf seiner Behauptung, sich dessen nicht entsinnen zu können, obschon der Inquirent ihm seine Verbindlichkeit *) und die Nothwendigkeit sich zu erinnern durch eine wahrhaft originelle Anwendung der Grundsätze des Civilrechtes begreiflich zu machen suchte!!

Gerade im Gegentheile behauptete Herr Commerzienrath Hoffmann in der Antwort auf Fr. 55. sich gleichfalls nicht mehr darauf zu besinnen, ob er das fragliche Ministerialrescript vor oder nach Absendung seiner Briefe erhalten habe: gab jedoch, auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, in welchen er hierdurch mit seiner auf Fr. 33 ertheilten Antwort gerieth, zu, daß: »wenn er Ersteres früher bestimmt angegeben habe, es sich »auch so verhielte, weil ihm die Sache damals so viele »Monate neuer im Gedächtniße gewesen sey«; und fand darin, daß er sich jetzt nicht mehr darauf zu erinnern vermöge, den Beweis, daß er seinem Gedächtniße kein unbedingtes Vertrauen schenken dürfe.

---

*) Prot. Fr. 54. „Es handelt sich hier von ihrer eigenen Hand„lung, und rücksichtlich eigener Handlungen gestatten die „Gesetze (welche? vielleicht Fr. 7 ad SC. Vell.?) kein „Berufen auf Nichtwissen oder Nichterinnern, mithin er„scheinen Sie zu der Ihnen abverlangten bestimmten „Antwort vollkommen verpflichtet?“ — Aber auch civilrechtlich betrachtet, möchten Fr. 1 pr. ut in poss. legatorum. — Fr. 22 de cond. in deb. u. a. gegen diese vollkommene Verpflichtung bedeutende Zweifel gestatten!

Das Protokoll wurde geschlossen, ohne daß eine weitere Erklärung statt gefunden hätte.

Die unterdessen vorgenommenen Zeugen-Verhöre ergaben: 1) daß Hoffmann nie zur Ausschließung der Staatsdiener ausdrücklich gerathen, vielmehr wirklich selbst Staatsdiener vorgeschlagen habe; 2) daß auch die überwiegende Mehrzahl der Briefempfänger darin keine Aufforderung gesehen habe, keine Staatsdiener oder keine außerhalb des Bezirkes wohnende Abgeordnete zu wählen (akt. Darst. S. 96 — 99.).

So weit die That- und Prozeß-Geschichte. Nunmehr die

rechtliche Prüfung.

Sowohl in dem Gutachten des Heidelberger Spruchcollegs, als in der Vertheidigungsschrift selbst wurden die dem Commerzienrath Hoffmann zur Last gelegten Handlungen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte des dadurch begründeten Verbrechens der beleidigten Majestät betrachtet, und man muß anerkennen, daß durch die trefflichen Ausführungen in beiden Schriften Alles geleistet worden ist, um auch den leisesten Verdacht dieses Verbrechens von dem Commerzienrath Hoffmann zu entfernen. Dessen ungeachtet kann sich der Verfasser nicht überzeugen, daß das genannte Verbrechen in dem vorliegenden Falle anderer, als secundärer Natur wäre. Er glaubt vielmehr, daß gegen Hoffmann die Beschuldigungen mehrerer selbstständiger, von einander ganz unabhängiger Verbrechen vorliegen, welche aber sämmtlich mit dem gedachten Verbrechen der beleidigten Majestät in einem solchen Causal-Nexus stehen, daß, wenn es möglich ist, die Grundlosigkeit dieser anderen Anschuldigungen nachzuweisen, von dem Verbrechen der beleidigten Majestät weiter nicht die Rede seyn kann: daß aber, wenn dieses nicht gelingen

sollte, mit der Constatirung dieser ersteren Verbrechen der animus injuriandi als gegen Hoffmann vollkommen erwiesen, mithin derselbe zugleich des Verbrechens der beleidigten Majestät überführt betrachtet werden müßte.

Einige Blicke auf das gegen Hoffmann eingeleitete Verfahren werden hinreichen, die so eben aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen.

1. Es ist aktenmäßig, daß nicht das großherzogliche Hofgericht der Provinz Starkenburg ex officio gegen Hoffmann mit einer Untersuchung eingeschritten, sondern auf ausdrücklichen Befehl Seiner königlichen Hoheit resp. großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz das Verfahren eingeleitet habe. (Rescr. v. 5. Juni 1826. Akt. Darst. Anl. I.)

2. Demnach war das großherzogl. Ministerium als Ankläger gegen Hoffmann aufgetreten; das Verfahren konnte und durfte daher kein anderes seyn, als das des gemeinrechtlichen Anklageprozesses. Hieraus ergibt sich:

a) Das erwähnte Rescr. v. 5. Junius 1826 in Verbindung mit den späteren erläuternden Ministerialrescripten v. 14. Juli und 26. Nov. 1826 (akt. Darstell. Anl. I. IX. XIV.) ist als der gegen Hoffmann eingereichte Anklagelibell zu betrachten. Das großherzogliche Hofgericht hat diesen Anklagelibell weder im Ganzen noch theilweise, weder angebrachter Maßen, noch als zur Zeit unstatthaft verworfen, sondern den Untersuchungs-Commissair angewiesen, nach der Anleitung des Ministerialrescriptes das Verfahren einzurichten. (Akt. Darst. Anl. VI.). Die Untersuchung mußte daher auf alle in dem Rescripte bezeichnete Verbrechen gerichtet werden.

b) Von einer General-Untersuchung, in dem Sinne des gemeinrechtlichen Inquisitions-Prozesses, konnte keine Rede seyn, indem nach der Natur des An-

klage-Prozesses die Anklage alle Gründe zur Einleitung der Spezial-Untersuchung voraussetzt. Diese Gründe hat der Ankläger beizubringen, und solchergestalt selbst eine Art von General-Untersuchung zu führen. Dieser Obliegenheit ist das großherzogl. Ministerium durch die Uebersendung der beiden lithographirten Briefe, als des angeblichen corporis delicti nachgekommen *).

c) Indem das großherzogl. Hofgericht dieses Fundament der Anklage für zulässig erkannte, konnte die Anordnung einer Untersuchung gegen Hoffmann nur ein Erkenntniß auf Spezialinquisition seyn. Nicht ohne Staunen sieht man daher das großherzogl. Hofgericht diese Untersuchung für eine Informativ- und Präliminar-Untersuchung erklären. (Akt. Darst. Anl. VI. VIII.) Denn darin liegt im Allgemeinen der Charakter der Specialinquisition, daß der Richter durch irgend eine Erklärung oder Handlung eine für verdächtig erkannte Person des fraglichen Verbrechens beschuldigt, und diese dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, sich deshalb zu verantworten.

Hielt aber das großherzogl. Hofgericht die Einleitung einer Spezialuntersuchung für unzulässig, so hatte es hiermit ausgesprochen, daß der gegen ihn erhobenen Anklage, die gar nichts anderes seyn konnte, als ein Antrag auf Spezialinquisition, zur Zeit noch nicht Folge

---

*) In dieser Beziehung hat auch das großherzogliche Ministerium alle Mittel angewandt, um die Beweise für die von ihm behaupteten Verbrechen herbeizuschaffen, und deshalb den Landräthen Auftrag ertheilt, die nothwendigen Data über die angeblich von Hoffmann erklärte Absicht, die Staatsdiener von der Landesvertretung auszuschließen, zu sammeln (akt. Darst. Anl. I. S. 38.). Die eingegangenen Notizen waren aber nur zu Hoffmanns Vortheil (akt. Darst. Anl. IX. S. 65.).

gegeben werden könne: glaubte es aber dennoch hinreichende Gründe zu haben, das Daseyn eines Verbrechens zu vermuthen, und deshalb ein Informativ-Verfahren einzuleiten, so konnte dieses nur darin bestehen, daß der Richter neue Beweisquellen und Verdachtsgründe aufzufinden sucht, um den Thatbestand des Verbrechens auszumitteln, nicht aber darin, daß er auf den Grund der bereits vorliegenden Indizien eine bestimmte Person in Anklagestand versetzt. Herr von Lepel hat als Untersuchungs-Commissair in seinem Berichte an das großherzogl. Hofgericht (akt. Darst. Anl. VII.) ganz richtig auf den Widerspruch in dem ihm ertheilten Auftrage — eine Voruntersuchung einzuleiten, und zugleich eine bestimmte Person des Verbrechens zu beschuldigen — aufmerksam gemacht: das hierauf erfolgte Rescript (akt. Darst. Anl. VIII.) möchte schwerlich diese Zweifel gehoben haben. Hoffmann war in demselben Rescripte, in derselben Sache, von der Spezialuntersuchung freigesprochen und ihr unterworfen!!!

d) Dagegen ist aber Beklagter völlig im Irrthume, wenn er sich durch die Verweigerung der Einsicht des ihn gravirenden Ministerialrescriptes vor seiner Vernehmlassung verletzt erachtet. (Akt. Darst. Anl. IV. S. 47.) Es wäre eine ganz unrichtige Vorstellung, zu glauben, daß der gemeine deutsche Anklage-Prozeß auf das Prinzip der Oeffentlichkeit gebaut sey: er ist nur eine Abart des gemeinrechtlichen Inquisitions-Verfahrens — nur der Form, nicht aber dem Wesen nach von ihm verschieden. Ja diese Form des Verfahrens selbst wird die nämliche, so wie die Anklage als zulässig befunden ist. Der Anklagelibell darf daher dem Beklagten so wenig mitgetheilt werden, als es die Grundsätze des auf unmittelbare Erforschung der Wahrheit gerichteten Untersuchungspro-

zesses verstatten, den Angeschuldigten vor dem Verhöre mit den gegen ihn vorliegenden Indicien bekannt zu machen. Immer wird ihm aber, was auch hier geschehen, der Name des Anklägers mitgetheilt, da eben aus der Qualität desselben, oder aus dem Mangel von Vorbedingungen der Anklagestellung Einreden erwachsen können, welche vorher erledigt werden müssen. Die Uebereinstimmung aller Criminalrechts-Lehrer stellt diese Sätze über jeden Zweifel. Vergl. Mittermaier Deutsche StrafVerf. II. §. 210. Meister princ. jur. crim. §. 458. Grolman Grundf. §. 529. 30. Martin Lehrbuch §. 137. 138. u. s. w.

Da nach dem Bisherigen gegen Hoffmann unverkennbar ein Anklage-Proceß eingeleitet und mit einer förmlichen Spezialuntersuchnng vorgefahren worden war, so ist die erste Frage:

Welches Verbrechens wurde Hoffmann angeklagt?

Die Anschuldigungen in den drei erwähnten Ministerial-Rescripten reduciren sich auf folgende Punkte:

1. Hoffmann habe sich einen unbefugten, strafbaren Eingriff in die constitutionellen Rechte — resp. die Freiheit der Wahlen — durch Ertheilung unerbetener zudringlicher Rathschläge erlaubt. Dieselbe Handlung ist zugleich

2. ein Eingriff in die Rechte des Wahlcommissairs, und eine Beschimpfung der Administrativ-Behörden, da es scheinen möchte, als würden diese ohne solche Anregung von Seite eines Privaten ihrer Pflicht nachzukommen unterlassen (vergl. oben in der hist. Darst. No. I. u. fl.);

3. Versuch einer Verletzung der Verfassung — Staatsverrath —

a) durch den Versuch, den Stand der Staatsdiener

ganz oder theilweise von der Landesrepräsentation auszuschließen;

b) durch den Versuch, die in der Verfassungs-Urkunde festgesetzte allgemeine Landesrepräsentation in eine Bezirks-Repräsentation umzuwandeln; endlich

4. Beleidigung der Majestät, indem Hoffmann seine verbrecherischen Absichten durch Mißbrauch des Namens Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, durchzusetzen gesucht habe.

Schon diese Zusammenstellung der gegen Hoffmann erhobenen Anschuldigungen mag dafür sprechen, daß man die Sache nicht mit der Erörterung der unter No. 1. 2. und 3. aufgeführten Punkte in Beziehung auf das Verbrechen der beleidigten Majestät für erschöpft ansehen kann, indem sie auch als selbstständige Verbrechen in Betracht kommen müssen. Hoffmann hätte sich sehr wohl des Gebrauches des großherzoglichen Namens in seinen Briefen enthalten können, ohne daß dadurch an dem Thatbestande der übrigen ihm aufgebürdeten Verbrechen das Mindeste geändert worden wäre: sie sind an sich auf ganz andere Objecte als die Ehre des Monarchen gerichtet: mit dem Verbrechen der beleidigten Majestät hängen sie nur in so ferne zusammen, als ein concursus delictorum simultaneus vorliegt.

Es kann hierbei nichts ändern, daß das höchste Ministerialrescript v. 14. Juli 1826 (akt. Darst. Anl. IX.) so wie das hofgerichtliche Decret vom 13. Juli und Rescript vom 18. Juli deß. J. (akt. Darst. Anl. VI. VIII.) ausdrücklich nur das Verbrechen der beleidigten Majestät als Gegenstand der einzuleitenden Untersuchung benennen. Denn der gemeine deutsche Anklage-Prozeß verbietet dem Richter keineswegs, die Untersuchung auf andere in der Klage nicht namentlich bezeichnete Verbrechen auszudehnen, wenn sich nur sonst aus der Anklage, welche hier

die Stelle der General-Untersuchung vertritt, oder im Laufe der Untersuchung selbst genügende Data ergeben, um die Einleitung einer Spezial-Untersuchung über diese nicht besonders benannten Verbrechen zu rechtfertigen. Im Gegentheile hat das großherzogl. Hofgericht dadurch, daß es in erwähntem Rescript v. 18. Juli (Anl. VIII. der akt. Darst.) den Commissair anwies, das Verfahren nicht lediglich auf die Constatirung des objectiven Thatbestandes des indicirten Verbrechens zu beschränken, sondern auf die That selbst zu richten, ihm die Eruirung aller durch die That möglicher Weise begründeten Verbrechen aufgetragen Die Verhörs-Protokolle beweisen, daß sich dieser auch wirklich nicht auf die Ermittelung des Thatbestandes des Verbrechens der beleidigten Majestät beschränkte und beschränken konnte, da die meisten der von ihm zu untersuchenden Thatsachen an sich gar keine Injurien enthalten, und nur in so ferne sie ein selbstständiges Verbrechen involviren, zur Begründung einer Injurie resp. des Verbrechens der beleidigten Majestät geeignet sind.

Der Verfasser glaubt, die sub No. 1. und 2. vorgetragenen Beschuldigungen füglich mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Das Gutachten der Heidelberger Facultät hat es auf das Ueberzeugendeste ausgeführt, daß eine, wenn auch unerbetene Rathsertheilung eines Privatmannes bei den landständischen Wahlen so wenig, wie in Privatangelegenheiten ein strafbares Unternehmen sey, ja dem Rathertheiler nicht einmal der Vorwurf einer Zudringlichkeit gemacht werden könne, wenn man das große gemeinsame Interesse erwägt, welches jeder einzelne Bürger an dem Resultate der landständischen Wahlen hat. Nicht minder wäre es mehr als überflüssig, auch nur ein Wort der geistvollen Entwickelung beizufügen, mit welcher die Grundlosigkeit der unter No. 2. erwähnten Beschuldigung — Beleidigung der Administrativ-Behörden durch

die Einmischung Hoffmanns in das Wahlgeschäft — in demselben Gutachten nachgewiesen worden ist. Ich gehe deshalb sogleich zur Erörterung des dritten und, meiner Ansicht nach, wichtigsten Punktes über.

Ich verschmähe es, durch die Berufung auf den anerkannt loyalen Charakter des Commerzienraths Hoffmann, durch die Aufzählung seiner Bürgertugenden, durch die Erwähnung der vielfachen Opfer, welche er in den Zeiten der Gefahr und Noth dem Wohle seiner Mitbürger, dem Besten des Vaterlandes mit edler Selbstverläugnung gebracht, das Urtheil der Leser im Voraus zu bestechen, und die Verdammungswürdigkeit des Verdachtes eines Verbrechens zu beweisen, dessen man ohne Schaudern selbst einen Bürger, welcher keine solchen glänzenden Proben seiner Ergebenheit gegen das fürstliche Haus und seiner Anhänglichkeit an das Vaterland abgelegt hätte, zu zeihen wagen würde, obgleich ich sehr wohl weiß, welche große Beachtung ein solcher Leumund vor den Kriminalgerichten verdient. Ich werde die Thatsachen, welche vor uns liegen, einer strengen Prüfung unterwerfen, und durch die ungeschmückte Darstellung der für und wider den Beklagten sprechenden Gründe den Leser in den Stand zu setzen suchen, ein unpartheiisches Urtheil zu fällen.

Ich erlaube mir die beiden Punkte, auf welche die Beschuldigung des Staatsverrathes gestützt wurde, zu trennen und einzeln zu untersuchen.

A.

Die schwerste Beschuldigung, welche von dem großherzoglich hessischen Ministerium gegen den Commerzienrath Hoffmann erhoben wurde (Rescr. v. 5. Juni 1826. Akt. Darst. Anl. I. S. 38.), bestehet darin:

Hoffmann habe bei der Verbreitung seiner lithographirten Schreiben die verbrecherische Tendenz gehabt, »die

»Staatsdiener von den betreffenden Wahlen auszu-
»schließen: hierin liege eine schwere Beleidigung gegen
»einen ganzen Stand, der dadurch von dem verfassungs-
»mäßig ihm gebührenden Standpunkte verdrängt wer-
»den solle. Es erscheine dieses Streben als der Ver-
»fassung und den Gesetzen entgegenlaufend, und den
»wahren Interessen des Landes widerstreitend, die wahr-
»lich nicht dabei bestehen könnten, wenn die Mehrzahl
»der Abgeordneten aus zwar braven, aber der Geschäfte
»gänzlich unkundigen Männern bestände, welche der
»steten Gefahr ausgesetzt seyn würden, mit dem besten
»Willen als blinde Werkzeuge der Partheien zu dienen.«

Daß Hoffmann diese verbrecherische Tendenz bei der Erlassung seiner Schreiben gehabt habe, soll daraus hervorgehen, »daß er gerathen habe,

»nur unabhängige Männer zu wählen. Unter der
»zur Berücksichtigung empfohlenen Unabhängigkeit könne
»aber unmöglich die im Art. 55. der Verfassungs-Urkunde
»definirte Unabhängigkeit gemeint seyn. Denn diese
»müsse, bei der Unmöglichkeit, Abhängige im Sinne
»des Art. 55. zu wählen, in jedem Wählbaren von selbst
»ihre Berücksichtigung finden, und es dürfte daher dem
»Briefsteller schwer werden, zu beweisen, wen anders,
»als die Staatsdiener er sich unter den Abhängigen ge-
»dacht habe.«

Es fragt sich daher: Wer ist unabhängig im Sinne der hessischen Verfassungs-Urkunde, und in welcher Bedeutung hat Hoffmann dieses Wort gebraucht?

Ueber das erstere kann kein Zweifel obwalten. Der Art. 55. der hessischen Verfassungs-Urkunde sagt ganz bestimmt:

»Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staats-
»bürger seyn, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt

»haben, und ein zur Sicherung einer unabhängigen
»Existenz genügendes Einkommen besitzen.

»Als ein solches wird für die Wahlen des Adels be-
»trachtet, wenn der zu wählende adeliche Grundeigen-
»thümer 300 fl. direkte Steuern für eigenthümliches oder
»nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

»Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der
»zu Wählende 100 fl. direkte Steuern jährlich entrichte,
»oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen
»Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.«

Vergleichen wir hiermit noch insbesondere den Art. 16. No. 4. der Verfassungs-Urkunde, so ist nach ihr ein unabhängiger, zur Landesvertretung wählbarer Mann derjenige, welcher ein bestimmtes Vermögen oder Einkommen besitzt, und für die Bedienung der Person oder Haushaltung eines Anderen weder Kost noch Lohn empfängt.

Es ist eine sehr richtige Bemerkung des großherzoglichen Ministeriums, daß Commerzienrath Hoffmann diese Unabhängigkeit nicht gemeint haben könne: denn durch die Anfertigung und Bekanntmachung offizieller Wahllisten, in welche nur diejenigen aufgenommen werden, die das vorschriftsmäßige Vermögen besitzen, ist jedem Mißgriffe dieser Art vorgebeugt. Es wäre beleidigend, Herrn Hoffmann nur zuzutrauen, daß er durch seine Briefe die Landleute zur Unterlassung einer an sich unmöglichen Handlung habe bereden wollen.

Der Commerzienrath Hoffmann hat aber auch allenthalben zugestanden, daß er einen ganz anderen Sinn mit dem Worte Unabhängigkeit verbunden habe. Er erklärte vor dem Anfange des ersten Verhöres zu Protokoll:

»Unter unabhängigen Leuten habe ich solche verstanden,
»die ihre Stimmen nicht von Anderen abhängig machen,
»sondern nach ihrer eigenen selbstständigen Ueberzeu-
»gung, ohne irgend eine Klasse der getreuen Unterthanen

»unseres geliebten Großherzogs davon ausschließen zu »wollen, das Beste des Landes berathen.« (Akt. Darst. S. 20.)

Dieser Erklärung ist Hoffmann stets treu geblieben, und hat sich öfters im Verhöre auf dieselbe bezogen. (Vergl. die Antw. auf Fr. 15. 38—40.)

Eine ganz ähnliche Erklärung war schon früher von dem Anwalte des Beklagten in der Defensionalschrift gegen die Einleitung der Spezialuntersuchung unter dem 12. Juni 1826 abgegeben worden. (Aktenm. Darstell. Anl. IV. ad 2. S. 50.)

Uebereinstimmend ist auch in der Vertheidigungsschrift (akt. Darst. S. 24.) behauptet worden, daß Hoffmann mit dem fraglichen Ausdrucke die Unabhängigkeit des Charakters habe bezeichnen wollen.

Endlich hat selbst das großherzogliche Ministerium nie in Abrede gestellt, daß Hoffmann das fragliche Wort in keinem anderen, als dem von ihm selbst angegebenen Sinne gebraucht habe, vielmehr diese Erklärung Hoffmanns als geeignet, um die gegen ihn erhobene Beschuldigung vollkommen zu beweisen, angesehen. (Akt. Darst. Anl. IX. S. 65.)

Es kann demnach auch über den Sinn, in welchem der Commerzienrath Hoffmann den Ausdruck »unabhängig« gebrauchte, nicht der geringste Zweifel obwalten.

Wir haben daher vor Allem die Frage zu beantworten:

I. »Ist Unabhängigkeit in der vom Commerzienrath »Hoffmann gebrauchten Bedeutung eine der großher»zoglich hessischen Verfassungs-Urkunde fremde, »oder gar widersprechende Eigenschaft eines »Abgeordneten?«

Das großherzogliche Ministerium hat diese Frage unter Beziehung auf den Art. 55. der Verfassungs-Urkunde bejaht.

Das Ministerialrescript vom 26. Nov. 1826 (akt. Darst. Anl. XIV.) spricht von Staatsdienern, welche Hoffmann als Abhängige oder Unabhängige zu bezeichnen beliebe; es erklärt mithin die von Hoffmann gegebene Definition für willkührlich und nicht in der Verfassung begründet. Auf diese Prämissen stützte man folgendes Argument *): Das Bestreben, Unabhängige in diesem verfassungswidrigen Sinne in die Kammer zu bringen, fällt unter die Rubrik der politischen Umtriebe, und muß strafbar werden, wenn die Verfassung keine Unabhängigen dieser Art in den Kammern will. Hat noch überdies die Staatsregierung Schritte gethan, um das Eindrängen solcher Unberufenen zu verhindern, und ein Individuum, das von diesen Schritten, welche die Regierung vielleicht aus triftigen Gründen mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken für gut fand, auf irgend eine Art Kenntniß erhalten hat, erlaubt sich öffentliche Gegenmaaßregeln, so macht es sich nebst dem Versuche einer Verletzung der Verfassung noch des Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit schuldig. Die beiden letzten Verhörsprotokolle setzen es über allen Zweifel, daß dieses doppelte Verbrechen den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung gegen Hoffmann ausmache. Er hat zugestanden, daß er schon früher, als er seine beiden Schreiben abschickte, in den Besitz eines Ministerialrescriptes gekommen war, welches eine Instruktion für die Regierungen enthielt, um die Wahlen im Interesse des Ministeriums zu leiten: er hat Schreiben erlassen, welche die Regierung im Widerspruche mit ihren Ansichten findet: das dritte und vierte Verhör beschäftigen sich fast ausschließend mit der Frage, ob Hoffmann seine Schreiben nicht gerade deshalb erlassen habe, weil ihm die Maaßregeln der Regierung bekannt geworden?

*) Aktenm. Darst. Anl. IX.

Hoffmann hat durchaus keine entscheidende Antwort über diesen Punkt gegeben, sondern darauf beharret, daß er sich dessen nicht mehr erinnere. Geben wir aber die Richtigkeit der eben erwähnten Argumentation zu, so müssen wir gestehen, daß Hoffmann, wenn der fragliche Versuch einer Reaction gegen die Maaßregeln der Regierung überhaupt Verbrechen ist, sich durch seine Antworten im Verhöre keinesweges von dem Verdachte dieses Verbrechens gereiniget habe. Er würde demnach, wenn es gleich an Beweisen, ihn als schuldig zu verurtheilen, fehlt, doch vielleicht nur eine absolutio ab instantia zu erwarten haben, und dadurch des kostbarsten Rechtes des Staatsbürgers — der activen Theilnahme an der National-Repräsentation für immer beraubt werden, indem der Art. 60. der großherzoglich hessischen Verfassungs-Urkunde ausdrücklich fordert, »daß derjenige, welcher auf dem Landtage »als Mitglied einer Kammer erscheinen wolle, nie wegen »Vergehen oder Verbrechen, die nicht blos zur niederen »Polizei gehören, vor Gericht gestanden habe, ohne gänz»lich freigesprochen worden zu seyn.«

Wir haben demnach weiter noch folgende zwei Fragen zu erörtern:

II. Ist die von Hoffmann beabsichtigte Ausschließung der Staatsdiener eine Verletzung der Verfassung?

III. Trägt die Reaction gegen die Regierung, deren Hoffmann beschuldigt ist, den Charakter eines Verbrechens an sich?

Der Verfasser glaubt diese drei Fragen sämmtlich verneinen, die Möglichkeit eines Verbrechens in jedem dieser Fälle geradezu läugnen, und folglich den Beklagten von jedem Verdachte unbedingt losſprechen zu müssen.

Hier seine Gründe.

ad I. Wir haben bereits gesehen, daß der Commerzienrath Hoffmann den Ausdruck »unabhängig« in einer

ganz anderen Bedeutung genommen habe, als der Art. 55. der Verfassungs-Urkunde. Jeder Vereinigungsversuch dieser beiden Begriffsbestimmungen durch Hülfe logischer Interpretation kann nur gezwungen, wo nicht ungereimt erscheinen. Eben so wenig kann es nach der bisherigen Ausführung darauf ankommen, welchen Sinn jeder Unbefangene, der den fraglichen Ausdruck vorurtheilsfrei auffaßt, damit verbinden möge. Ungenügend, wenn auch nicht unpassend, ist die Rechtfertigung der von Hoffmann diesem Worte unterlegten Bedeutung aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes der constitutionellen Monarchien.

Commerzienrath Hoffmann ist Bürger eines bestimmten Staates: die positiven Gesetze desselben sind es, welche auf ihn in Anwendung gebracht werden müssen; und erst, wenn diese schweigen, mag es erlaubt seyn, Argumente aus der Natur der Sache herzuholen.

Daraus, daß der von dem Ministerium angeführte Art. 55. unter Unabhängigkeit etwas Anderes versteht, als Hoffmann, folgt nichts Weiteres, als daß dieses Wort in einer doppelten Bedeutung gebraucht werden könne; es ist aber dadurch noch gar nicht bewiesen, daß die Eigenschaft eines Abgeordneten, welche Hoffmann damit bezeichnen wollte, den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widerspreche, ja noch nicht einmal, daß sie dieser fremd sey. Der Art. 55. enthält keineswegs eine vollständige Aufzählung aller Eigenschaften eines Abgeordneten: er muß aus vielen anderen Artikeln, z. B. Art. 16. 20. 60. u. a. ergänzt werden. Daß aber die Verfassungs-Urkunde diese Eigenschaft, welche Hoffmann zur Berücksichtigung empfahl, wirklich selbst fordere, beweiset der Art. 88. Dieser schreibt den neu eintretenden Mitgliedern der Ständeversammlung folgenden Eid vor:

»Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem »Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der

»Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach »bester, eigener, durch keinen Auftrag be»stimmter Ueberzeugung aussprechen zu wollen.« Vergleichen wir hiermit die von Hoffmann angegebene Erklärung, so finden wir, daß er mit dem Ausdrucke »unabhängig« keine andere, als diese von der Verfassungs-Urkunde selbst geforderte Eigenschaft — Selbstständigkeit im Urtheile — bezeichnet habe: seine Erklärung stimmt fast wörtlich mit der Bestimmung des Art. 88. überein.

Dieser Art. 88. scheint von dem Ministerium bei seiner Klagestellung nicht berücksichtiget worden zu seyn: denn sonst würde es schwerlich eine Schwierigkeit darin erblickt haben, ob Hoffmann nachweisen könne, jemand Anderen, als die Staatsdiener unter den Abhängigen verstanden zu haben, da die Verfassungs-Urkunde selbst die Unterscheidung zwischen abhängigen und unabhängigen Bürgern im Sinne Hoffmanns sanctionirt, und auf alle Klassen der Unterthanen ausdehnt.

Da aber gegen Hoffmann nicht bewiesen, ja nicht einmal behauptet worden ist, daß er mit dem Worte »unabhängig« noch irgend einen dritten Sinn verbunden habe: da ferner die von Hoffmann gebrauchte Bedeutung auf das genaueste mit den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde übereinstimmt, so ist hiermit die Beschuldigung, als habe er die Klasse der Staatsdiener ihrer verfassungsmäßigen Rechte berauben, und von der Landesvertretung ausschließen wollen, vollkommen widerlegt.

Das großherzogliche Ministerium hat jedoch aus der Definition Hoffmanns zu deduciren gesucht, daß er unter Unabhängigen diejenigen verstanden, welche nicht die Maßregeln des Gouvernements zu unterstützen gesonnen wären, sondern entweder den Willen hätten, als Oppositionsglieder aufzutreten, oder doch Energie genug besäßen, um die Schritte des Gouvernements strenge zu controliren, daß

er mithin alles genügend zugegeben, was zur Begründung der gegen ihn erhobenen Beschuldigung gehöre; aber — Alles zugestanden — hätte wohl Hoffmann hierdurch einen Wunsch ausgesprochen, der mit dem Begriffe eines constitutionellen Staates auch nur im entferntesten Widerspruche stünde?

Ich erlaube mir es nicht, die Politik einer Regierung zu beurtheilen, welche ihre Schritte der Kritik der Nation zu entziehen wünschen könnte, während sie beständig das Wohl derselben als das einzige Ziel ihres Strebens verkündet; aber das wissen wir, daß eine Regierung, welche eine Oppositionspartheі fürchtet, dadurch das Bekenntniß ihrer eigenen Schwäche ablegt: Englands Beispiel unter Canning hat es uns gelehret, daß die sogenannte Opposition, die Tochter des Mißtrauens, aus den Kammern verschwindet, wenn die Regierung aufrichtig, offen und vertrauend dem Volke entgegenkommt, und es nicht unter ihrer Würde hält, dasselbe über das gemeinsame Beste aufzuklären, und vor den Augen der Repräsentanten den Schleier von ihren Handlungen hinwegzuheben: Frankreichs Beispiel hat uns in der jüngsten Zeit wiederholt gezeigt, daß jedes Ministerium über kurz oder lang stürzen muß, welches in den Mitgliedern der Opposition, in den Männern, die seine Handlungen furchtlos einer strengen Prüfung unterwerfen, Feinde des Thrones und des Regenten erblicket, und nur diejenigen als treue Bürger und Unterthanen bezeichnet, welche in blinder Ergebenheit die Zwecke der Regierung unterstützen.

Wir wissen die große Gefahr wohl zu würdigen, welcher das Ministerium durch den in den constitutionellen Staaten allgemein eingeführten Grundsatz der Verantwortlichkeit ausgesetzt ist *): wir sind überzeugt, daß diese

---

*) Großh. hess. Verf. Urk. §. 109.

Gefahr das geeigneteste Mittel ist, schwächere Geister von der Ergreifung des Staatsruders abzuschrecken, und Männer an die Spitze der Verwaltung zu erheben, die im Bewußtseyn ihrer Kraft und ihres redlichen Willens die Verbürgung ihres Sieges über die niedrigen Intriken des Neides und den Widerstand des Unverstandes zu erkennen vermögen. Wir finden den Wunsch eines Mannes, dem sein Inneres das erhabene Zeugniß gibt, daß er nur für das Beste des Landes wirke, vollkommen in der Natur der Sache gegründet, in den Kammern solche Mitglieder zu treffen, deren Geschäftskenntniß dem Ministerium die Nachweisung seines verfassungsmäßigen Handelns erleichtert — Männer, welche die oft unvermeidlichen Mängel der Verwaltung mit billiger Berücksichtigung der Hindernisse und Umstände zu beurtheilen verstehen.

Aber dieß berechtiget das Ministerium nicht, sich der Wahlen zu bemeistern, und durch geheime Instructions-Ertheilungen an die Wahlcommissaire die Zusammensetzung einer Kammer zu bewirken, deren Uebereinstimmung mit seinen Ansichten es schon im Voraus gewiß ist. Ein solches Beginnen ist mehr wie Verletzung der Verfassung — es ist ein Versuch zur Umstoßung des ganzen Staatsgebäudes. In dem Augenblicke, wo es dem Ministerium gelingt, eine Kammer aus Ja-Herren zusammenzusetzen, ist der Begriff eines constitutionellen Staates vernichtet: die Landes-Repräsentation hat ihre Bedeutung verloren, und anstatt Fürst und Volk enger zu verbinden, wird sie eine neue Quelle des Unmuthes der Bürger, die um ihre heiligsten Rechte getäuscht, die Kosten einer Farçe bezahlen müssen, von der sie keinen Nutzen haben, sondern die gerade dazu dient, die erste und wichtigste Grundbedingung der constitutionellen Monarchie — die Verantwortlichkeit der Minister — factisch aufzuheben, und den Absolutismus mit der Farbe des Liberalismus zu übertünchen.

Die Repräsentativ-Verfassung ist auf eine erhabene, heilige Idee gebaut.

Der Monarch ist der Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt *), der Repräsentant des ewigen, auf die Herrschaft der Gesetze der Vernunft gerichteten Willens. Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unfehlbarkeit **) sind seine Attribute, die nothwendigen Ausflüsse dieser Vorstellung. In so erne er als eines mit dem an sich vernünftigen Willen betrachtet werden muß, kann er weder Unrecht wollen, noch Unrecht thun: in seinem Begriffe ist die moralische Nothwendigkeit des Rechtthuns gesetzt, und er daher über jede Verantwortlichkeit erhaben.

Der Regent kann nur das an sich Gute, nur das Beste wollen: es wäre unwürdig und beleidigend, ihm je eine andere Absicht beizumessen: ein Mißbrauch der Staatsgewalt kann daher nie durch den Monarchen selbst, sondern nur durch die Organe begangen werden, durch welche er seinen Willen zu verwirklichen sucht: der Monarch muß demnach die Gewißheit zu erlangen streben, daß seine Diener auch nur den Gebrauch von der ihnen anvertrauten Gewalt machen, welchen er beabsichtigte: das einfachste Mittel hierzu ist, ein Organ in das Leben zu rufen, durch welches das Volk seine Beschwerden gegen die Vollziehungsbeamten zur Kenntniß seines Fürsten bringen könne. Dieses Organ muß seinem Zwecke und seiner Bestimmung nach

---

*) Großh. hess. Verf. Urk. Art. 4.

**) Ein bekannter Schriftsteller bemerkt hierüber: Es ist merkwürdig, daß zu allen Zeiten schon ein gewisser Instinct den Menschen die Lehre von der Unfehlbarkeit des Monarchen eingegeben. Der alte Spruch: „Wenn's der König wüßte" ist nichts anderes, als ein unbestimmtes Gefühl, welches der Theorie vorausging. (Le sentiment précédant la doctrine.)

frei und unabhängig von dem Einfluße der vollziehenden Collegien constituirt und erhalten werden. Es ist seiner Natur nach Opposition, aber nicht gegen den Monarchen, sondern vermöge des Willens des Monarchen, welcher sich in der Verleihung einer repräsentativen Verfassung unverkennbar ausspricht — Opposition gegen die Willkühr und die Mißbräuche seiner Beamten.

Diese Grundsätze haben in der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen ausdrückliche Anerkennung gefunden. Strenge, energische Prüfung des Benehmens der Vollziehungs-Beamten ist die erste Pflicht des Repräsentanten*); insbesondere gebührt den Ständen, allgemeine politische Interessen zu wahren, (Art. 81.) die Propositionen der Regierung zu berathen, (Art. 89.) und nach Befinden zu verwerfen oder beizustimmen. (Art. 91. 93. vergl. mit Art. 70. 72. 78.)

Freiheit der Wahlen von jedem, auch indirektem Einfluße der Regierung ist die erste, unerläßliche Bedingung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Repräsentanten-Körpers, wenn sie auch weder durch die Verfassung noch durch das Wahlgesetz besonders vorgeschrieben wäre. Sie ist durch den Zweck der Repräsentativ-Verfassung an sich mit Nothwendigkeit geboten: die Repräsentanten erscheinen an der Stelle — sie gelten für die Nation: so wenig

*) Verf.-Urk. Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines allgemeinen Beschlußes für geeignet halten, als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. — Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten. — Vergl. Art. 68. —

aber die Regierung das Volk nach Belieben schaffen kann, eben so wenig darf sie die Repräsentanten benennen wollen: ein Ministerium, welches durch eigene Auswahl der Volks-Vertreter, die vom Monarchen in der Stände-Versammlung gegen die Administration geschaffene Controle wirkungslos zu machen, und sich durch die Ausschließung der verfassungsmäßigen Opposition in den Kammern seiner Verantwortlichkeit zu entziehen unterwinden wollte, läuft Gefahr, eine Opposition gegen den Monarchen zu erregen, indem es der gerechten Klage den gesetzlichen Mund verschließt, um Abhülfe zu verlangen.

Wenn daher eine Einmischung in die landständischen Wahlen als ungeeignet und verfassungswidrig erscheinen kann, so ist es diejenige, welche sich das großherzogliche Ministerium erlaubt hat, worüber das in der akt. Darst. Anl. IV. D. abgedruckte Ministerialrescript volle Gewißheit biethet.

Das Wahlgesetz Art. 8. beschränkt die Thätigkeit des Wahlcommissairs auf die Leitung des Wahl-Geschäftes, wobei er aber die 3 ältesten Wahlmänner zuzuziehen hat. Diese Leitung besteht nach der Bestimmung dieses Artikels darin, daß er den Wahlmännern das Handgelöbniß abnimmt, daß »sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung »für das Beste des Landes ihre Stimme ablegen werden,« — ferner in der Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Formen, Sammlung und Oeffnung der Wahlzettel, Unterzeichnung des Wahlprotokolls und dergl. Durch jede Einmischung in die Wahlen selbst, durch den Vorschlag besonders geeigneter Personen überschreitet er die gesetzlichen Gränzen seiner Wirkungsbefugniß. Jede solche Ueberschreitung muß aber, auch ohne weitere Tendenz als ahndungswürdig erscheinen, da vermöge seiner Stellung schon seine einfache, von Zudringlichkeiten und ängstlicher Ueberredung freie Empfehlung nur als ein bittweiser Be-

fehl der Regierung aufgenommen werden kann. Viele Wahlmänner werden hierdurch eingeschüchtert dem eigenen Urtheile entsagen, und dem Vorschlage des Herrn Wahlcommissairs, mit welchem sie vielleicht noch in Bezug auf seine übrigen Qualitäten als Amtmann u. s. w. in mancherlei Berührungen stehen, gefälligst beitreten. Aber dadurch hat sie der Wahlcommissair selbst zu dem Gegentheile dessen verleitet, worauf er sie so eben verpflichtet hat: solchergestalt ist er selbst das Werkzeug zur Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit geworden, deren Wächter er seyn sollte. Dieser Fall ist im Art. 16 der Wahlordnung *) besonders vorgesehen: er macht es der Kammer zur Pflicht, jede solche Wahl-Handlung zu annulliren, und bedrohet den Schuldigen, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafen, mit dem Verluste des Staatsbürgerrechtes.

Es ergiebt sich hieraus, daß alle Beschuldigungen, welche das großherzogliche Ministerium gegen Hoffmann erhob, gegen es selbst begründet sind: wir setzen das Vertrauen in die demnächst zu versammelnde Kammer, daß sie die geeigneten Maasregeln ergreifen werde, um ihre Wahlfreiheit gegen ähnliche Angriffe zu sichern; jedenfalls aber hat das großherzogliche Ministerium durch diesen geheimnißvollen und eben dadurch zweideutigen Schritt dem erklärten Willen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs direkt entgegengehandelt, indem Allerhöchst derselbe in der Eröffnungs-Rede des ersten Landtages 1820 Sich dahin zu äußern geruhten:

» Ich habe meinen Behörden befohlen, daß sie Ihnen

---

*) Wahlgesetz Art. 16. Wenn bei einer Wahl die gesetzliche Freiheit beschränkt oder Bestechung angewendet worden ist, so wird die Wahl von der Kammer der Abgeordneten für ungültig erklärt, und jeder Schuldige hat mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe das Staatsbürgerrecht verwirkt.

»mit Vertrauen und Offenheit entgegen kommen »sollen.«

So wenig aber die Regierung, oder die sie vertretenden Beamten befugt waren, sich in die Wahlen einzumischen, so wenig kann dem einzelnen Staatsbürger das Recht verweigert werden, seine Mitbürger bei der Vornahme derselben auf die Wichtigkeit dieses Geschäftes aufmerksam zu machen, und sie aufzufordern, durch weise Berücksichtigung der Eigenschaften der Wahl-Candidaten ihre heiligsten Interessen zu wahren. Dieses Recht ist in der Natur der Repräsentativ-Verfassung selbst begründet, und durch die eigene Anerkennung des großherzoglichen Ministeriums allem Zweifel enthoben. (Akt. Darst. Anl. IX. S. 66) In dem schlimmsten Falle aber könnte dem Commerzienrath Hoffmann dennoch keine so große Einmischung in die Wahlen zur Last gelegt werden, wie der gedachten Stelle, indem er nicht, wie diese (akt. Darst. Anl. IV. D.) das Uebergewicht seiner Intelligenz geltend zu machen gesucht, sondern nur die Wahlmänner aufgefordert hat, von ihrer eigenen Intelligenz Gebrauch zu machen, und selbstständig die moralischen Eigenschaften der zu wählenden Volksvertreter zu prüfen.

Wir wollen hier nur noch mit wenigen Worten die dem Commerzienrathe Hoffmann im 1ten Verhöre Fr. 16 gemachte Vorhaltung beleuchten.

»Eine Unabhängigkeit in dem von Ihnen angegebenen »Sinne versteht sich um deßwillen von selbst als nothwen»dige Eigenschaft eines jeden Abgeordneten, weil in dem »zu leistenden Eide der Stände ausdrücklich die Bewährung »dieser Unabhängigkeit versichert wird. Es konnten mit»hin nur unabhängige Männer in jenem Sinne überhaupt »gewählt werden, und deßhalb erscheint ihre Empfehlung »als überflüßig?«

Man kann nicht umhin zu bemerken, daß dem Herrn

Untersuchungs-Commissair bei Stellung dieser Frage der Unterschied der Unabhängigkeit im Sinne des Art. 55 und der im Sinne des Art. 88 nicht sehr deutlich gewesen seyn mag.

Was die erstere anbelangt, so haben wir schon oben zugegeben, daß durch die Anfertigung der Wahllisten jede Möglichkeit, im Sinne dieses Art. Abhängige zu wählen abgeschnitten ist. Aber dadurch, daß jemand das gesetzliche Vermögen, die äußere Bedingung der Wählbarkeit besitzt, ist noch nicht bewiesen, daß er auch die nothwendigen moralischen und intellektuellen Eigenschaften habe, um die erhabene Stelle eines Volksvertreters mit Würde einzunehmen. Ueber diese Eigenschaften bestehen keine Wahllisten, es mangelt jeder objective Maasstab ihrer Beurtheilung: hier sind allerdings Mißgriffe möglich, und der Eid selbst, welchen die Stände auf die Bewahrung dieser Unabhängigkeit zu schwören gehalten sind, dient zur Bestätigung dieser Behauptung. Seiner Natur nach Bestärkungsmittel, würde er mindestens überflüßig seyn, wo das Gegentheil an sich unmöglich wäre: auf die Bewahrung moralischer Eigenschaften gerichtet, kann er sie keinem Abgeordneten beilegen, wenn er sie nicht bereits besitzt: es ist daher von größter Bedeutung, daß die Wahl auf Männer falle, die wirklich mit den zu beschwörenden Eigenschaften begabt sind. Die mahnende Stimme des Vaterlandsfreundes im entscheidenden Momente — seine Aufforderung zur unpartheiischen Prüfung des Characters und der Intelligenz derjenigen, welche sich des Besitzes der äußeren Bedingungen der Wählbarkeit erfreuen, kann hier, wo es die gemeinsamen Interessen der Nation gilt, nie als überflüßig, wohl aber als ein höchst dank- und lobenswerthes Beginnen erscheinen.

ad II. Das großherzogliche Ministerium hatte aus dem Rathe Hoffmanns, unabhängige Männer zu wählen,

ableiten wollen, (akt. Darst. Anl. I.) daß derselbe hierdurch eine Ausschließung der ganzen Staatsdiener-Klasse von der Landesvertretung beabsichtige. Als aber die unumstößlichsten Beweise vorlagen, daß Hoffmann weit entfernt, die Staatsdiener von der Volks-Vertretung ausschließen zu wollen, vielmehr selbst solche als Abgeordnete in Vorschlag gebracht habe; — als er durch die eingegangenen Zeugniße von der Beschuldigung der Absicht, einen ganzen Stand seiner verfassungsmäßigen Rechte zu berauben, vollkommen gereiniget da stand, erklärte ein Rescript des großherzoglichen Ministeriums vom 26. Nov. 1826 (akt. Darst. Anl. XIV.) daß es kein Gewicht mehr auf das Gerücht lege, daß Hoffmann alle Staatsdiener habe ausschließen wollen. Es wird daselbst als eine ganz gleiche rechtswidrige Tendenz Hoffmanns dargestellt, daß derselbe vermöge seiner Unterscheidung zwischen abhängigen und unabhängigen Staatsdienern einen Theil derselben von der Volksvertretung habe ausschließen wollen.

Wir haben aber so eben (ad Nr. I.) bewiesen, daß die von Hoffmann gemachte Unterscheidung keine willkührliche, sondern in der Verfassung selbst enthalten, und nicht etwa blos auf die Staatsdiener beschränkt, sondern auf alle Staatsbürger angewendet ist. Hoffmann hat keinen Staatsdiener auszuschließen gesucht, welcher die im Art. 88 der Verf.-Urk. geforderten Eigenschaften besitzt: es wäre aber ein sehr unwürdiger Gedanke, wenn man annehmen wollte, daß das großherzogliche Ministerium andere, als mit dieen gesetzlichen Eigenschaften begabte Staatsdiener in der Kammer zu sehen wünsche. In diesem Ziele mußten daher die Schritte des großherzoglichen Ministeriums und des Commerzienrathes Hoffmann zusammentreffen.

Es liegt ferner in der Natur der Repräsentativ-Verfassung, daß Einige statt Aller erscheinen sollen: hiermit würde es aber im offenbaren Widerspruche stehen,

wenn die nicht-Gewählten in ihrer Uebergehung eine Injurie sehen dürften und könnten. Wollte man dieß Letztere annehmen, so hätte sich das großherzogliche Ministerium nicht minder eine theilweise, für die Uebergangenen weit empfindlichere Ausschließung der Staatsdiener zu Schulden kommen lassen: denn die Anweisung desselben an die Wahl-Commissaire, den Wählern nur ruhige, einsichtsvolle, erfahrene, dem Fürsten und dem Volke gleich befreundete Männer vorzuschlagen, (akt. Darst. Anl. IV. D.) berechtiget die nicht Vorgeschlagenen durch ein argumentum a contrario, sich für öffentlich als Schreier, stupide, eitle Partheimenschen, der Regierung nicht treu ergebene Diener bezeichnet zu erachten. (Vergl. besonders Anl. IX. der akt. Darst. S. 65 Z. 14. v. u. u. fl.) Außer dieser schweren Beleidigung gegen eine weit größere Zahl von Staatsdienern möchten die nämlichen, von dem großherzoglichen Ministerium gegen Hoffmann gebrauchten Argumente, in der vorzugsweisen Begünstigung *) der Staatsdiener bei der Repräsentation, eine Beleidigung der übrigen Staatsbürger-Klassen, und einen Versuch, diese ihrer verfassungsmäßigen Stellung zu berauben, erblicken lassen, da die Hervorhebung der Staatsdiener als der allein oder doch vorzugsweise intelligenten Klasse, den übrigen Theil der Nation als unmündig darstellt. Ein Urtheil, welches den Commerzienrath Hoffmann wegen versuchter Ausschließung eines Theiles der Staatsdiener für straffällig erklärte, würde daher zugleich eine Anklage-Acte gegen das großherzogliche Ministerium enthalten.

ad III. Diese Frage ist bereits durch die Ausführung ad Nr. I. vollständig beantwortet. Hoffmann hat von einem ihm verfassungsmäßig zukommenden, unbestrittenen Rechte auf eine gesetzlich nicht verbothene Art Gebrauch

---

*) Akt. Darst. Anl. IV. D.

gemacht: das Motiv kann streng-rechtlich hier nicht in Betracht gezogen werden: »qui jure suo utitur, neminem laedit!« — Mögen wir aber annehmen, — daß nur ein allgemeines Interesse am Wohle des Landes, für welches die landständischen Wahlen von größter Bedeutung sind — oder mögen wir zugeben, — daß die Kenntniß eines anscheinend verfassungswidrigen Schrittes der Regierung ihn zur Absendung seiner Briefe bestimmte: so ist der Beweggrund immer derselbe: »das Seinige zur Erhaltung der »von Seiner königlichen Hoheit geschenkten Verfassung in »lebendiger Wirksamkeit nach Kräften beizutragen.«

Wir können demnach Jedem, welcher in der Handlung Hoffmanns eine verbrecherische Reaction sehen wollte, den Wechselschluß entgegenhalten: Entweder war der, den Commerzienrath Hoffmann zur Reaction veranlaßende Schritt der Regierung Verfassungs-widrig, und dann war Hoffmann zur Reaction vermittelst Ausübung seiner constitutionellen Rechte als Staatsbürger durch seinen auf die Verfassung geleisteten Eid befugt und verpflichtet: oder das Beginnen des Ministeriums war nicht Verfassungs-widrig; und dann kann auch von Seite Hoffmanns keine Reaction begangen worden seyn, da seine Handlung erwiesener Maßen in Tendenz und Form Verfassungs-mäßig war, und zwei verfassungsmäßige Handlungen mit einander unmöglich im Widerspruche stehen können.

Hiermit glaube ich den ersten Punkt der Beschuldigung, daß Hoffmann einen Versuch der Verletzung der Verfassung gewagt habe, vollkommen erledigt. Denn da Hoffmann durch den Rath, Personen als Abgeordnete zu wählen, welche ohne Furcht die Handlungen der Regierung einer strengen Prüfung zu unterwerfen, nur das als Wunsch ausgesprochen hat, was die Verfassungs-Urkunde fordert; da er ferner die Ausschließung der Staatsdiener nicht

weiter beabsichtigte, als die Verfassungs-Urkunde selbst sie vorschreibt; da endlich die Versendung seiner Briefe keine verbrecherische Reaction gegen die Staatsregierung enthalten kann, so stellt sich die gegen Hoffmann erhobene Anschuldigung einer Verletzung der Constitution als gänzlich unbegründet dar, und mit der Unmöglichkeit des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ist zugleich die Unstatthaftigkeit eines etwaigen Verdachtes nachgewiesen, und somit das letzte Hinderniß einer vollständigen Lossprechung gehoben.

B.

Der andere, hier noch zu erörternde Anklagepunkt bestehet darin: »Hoffmann habe durch den Rath, mit den »Bedürfnißen der einzelnen Gegenden bekannte Männer zu wählen, dem in der Verfassung anerkannten Grundsatze einer allgemeinen Landesvertretung zuwider, eine »Umwandlung der allgemeinen National-Repräsentation »in eine Bezirks-Repräsentation zu bewerkstelligen gesucht.«

Es sey erlaubt, vor der näheren Beleuchtung dieser Beschuldigung einige allgemeine Bemerkungen über die Repräsentation voranzuschicken.

Ihrem Begriffe nach verweiset die Repräsentation auf einen Gegenstand, welcher vertreten werden soll: sie beruhet auf der Fiction einer Darstellung des Ganzen durch und in einem bestimmten Theile. Mit dem Begriffe der Repräsentativ-Verfassung verbindet sich daher nothwendig die Vorstellung vom Volk — als dem Inbegriffe aller Staatsbürger — und von den Volksrechten, welche durch eine bestimmte verhältnißmäßig kleine Anzahl aus der Masse der Nation unmittelbar hervorgegangener Bürger — der Regierung gegenüber — ausgeübt werden sollen.

Wo diese Voraussetzung mangelt, kann, wenn auch ein verfassungsmäßig anerkannter, und zur Untersuchung

der Regierung befugter Körper derselben gegenüber tritt, nur von Ständen und ständischer Verfassung, nicht aber von Repräsentanten und Repräsentativ-Verfassung die Rede seyn.

Zur Erläuterung Folgendes: Stand — Status imperii — ist in der ersten und eigentlichen Wortbedeutung jeder Staatsbürger: als solcher wurde, wie überhaupt in den Anfängen jeder bürgerlichen Gesellschaft, so auch insbesondere in den germanischen Staaten jeder freigeborne waffenfähige, auf freiem Wehrgute angesessene Mann betrachtet: als solcher nahm er Theil an der National-Versammlung: er war für seine Person Stand — Bestandtheil — der Nation.

Mit der Ausbildung des Lehenssystemes wurde die Anzahl dieser Freien — Stände — allmählig vermindert. Der Freie, welcher sich einem Herrn — Senior — zu Lehendienst ergab, und zugleich auf fremden Gute saß, konnte keinen unmittelbaren Antheil mehr an den Volks-Versammlungen nehmen: nur durch den Lehensherrn hing er noch mit der Nation zusammen. Dieser vertrat ihn — repraesentabat — respondebat. Der Begriff eines Standes der Nation wurde daher nach und nach auf die Mächtigeren — Proceres — Magnates — beschränkt, die endlich nach völliger Unterdrückung der übrigen schwächeren Freien sich ausschließend als die Factoren der Nation zu betrachten anfingen.

Aber auch das Verhältniß dieser Magnaten zur Staats-Gewalt ging nach und nach aus dem reinen Unterthans-Verhältniße in ein Lehens-Verhältniß über. Die Bedeutung des Wortes Stand wurde hiermit verändert, und Status imperii hieß fortan nur derjenige, welcher zu Kaiser und Reich unmittelbar in Unterthans- und Lehen-Verbindung stand.

Ganz analog hatte sich zu gleicher Zeit das Verhält-

niß dieser Magnaten zu ihren Vasallen ausgebildet. So wie aus der Verschmelzung der Amtsgewalt mit den Eigenthums-Rechten an Grund und Boden die deutsche Territorialhoheit zu erwachsen begann, betrachteten sich die Vasallen als die Bestandtheile dieser Territorial-Staaten, und traten den Territorial-Herren als Landstände gegenüber *).

Diese Stände — sowohl Reichs- als Landstände, waren nie Repräsentanten, so sehr auch unsere deutschen Publicisten sich bemüht haben, sie als solche darzustellen, und von ihnen die Erfüllung der Pflichten der Volks-Vertreter verlangten: sie vertraten nur ihr eigenes persönliches Interesse, sie kämpften nicht um Volksrechte, sondern um Privilegien: sie betrachteten sich auch nie als Repräsentanten, sondern sie nannten ihr corpus das Reich, die Landschaft: die übrigen Glieder der Nation wurden nur in so ferne berücksichtigt, als es das eigene Interesse dieser Stände forderte, ihre After-Vasallen oder Hörigen durch die Bewilligung von Steuern nicht allzu sehr drücken und aussaugen zu lassen: diese Stände endlich suchten die Staatsgewalt ihrer Rechte auf alle Weise zu entkleiden, indem sie ihre Bewilligungen meist nur gegen neue Privilegien verkauften, und Deutschland war im Ganzen, wie in den einzelnen Territorien nur eine Aristokratie unter monarchischen Formen.

Völlig verschieden ist aber hiervon der Charakter der neuen Verfassungen, deren sich bereits der größere Theil

*) Da ich hier keine Geschichte der Landstände schreiben will, wird man verzeihen, wenn ich den Charakter der Entwicklung der deutschen landständischen Verfassungen nur in den allgemeinsten Umrissen darstelle, ohne in die zahlreichen Abnormitäten dieses Bildungs-Ganges, besonders seit der Zulassung nicht-feudaler Städte zu den Landtagen einzugehen.

der deutschen Bundesstaaten erfreut. Sie beruhen durchgängig auf dem Grundsatze allgemeiner Landesrepräsentation — der Vertretung aller Interessen sämmtlicher Staats-Angehörigen. Die Nation ist hierdurch wieder in ihre natürlichen Rechte eingesetzt, jeder Staatsbürger wieder als ein Bestandtheil derselben anerkannt: unsere Landstände haben mit den früheren nichts gemein als den Namen. Sie können nicht sagen, wie ehemals die Reichsstände: Das Reich sind wir! Aber sie stellen die Nation, die Gesammtheit aller Staatsbürger vor: deßhalb ist das Wohl Aller, das allgemeine Beste der Gegenstand ihrer Berathungen, die Beschützung der Urrechte des Volkes gegen Läsionen durch die Vollziehungsbeamten, der Zweck ihrer Thätigkeit — keinesweges aber Mitregierung *) oder die Verfolgung ihrer persönlichen Interessen.

Eine solche allgemeine Landes-Vertretung kann auf eine doppelte Weise organisirt werden: entweder durch die Repräsentation sämmtlicher Staatsbürger nach Köpfen oder nach Klassen.

Wir können die große publicistische Controverse über die Vorzüge dieser beiden Arten der Volks-Vertretung füglich unerörtert lassen. Für unseren Zweck genüget die Bemerkung, daß die großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde, so wie die übrigen neueren deutschen Verfassungs-Urkunden, sich für die letztere Art, die Repräsentation nach Klassen entschieden hat.

Den Ausdruck »Klasse« **) bezeichnet die Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, welche wegen ihrer gleich-

*) Wien. Schl. Akt. Art. 57. Verf.-Urk. des Großherzogthums Hessen Art. 4.

**) Die gewöhnliche Bezeichnung dieser Klassen als Stände hat schon zu vielen Verwirrungen Anlaß gegeben. Eine Standes-Verschiedenheit im strengsten Sinne findet nach philosophischen Rechts-Ansichten nur zwischen dem Herr-

artigen Lebensweise, Erwerbsquellen, Beschäftigung, Besitzthumes, oder ihrer gleichartigen, meistentheils aus lokalen Verhältnißen entspringenden Bedürfniße, einerlei Interessen haben. Die großherzoglich hessische Verfassungs-Urkunde, wie alle übrigen in den deutschen Bundesstaaten, geht von dem Grundsatze der Rechts-Gleichheit — von der Grundansicht aus *), daß die Interessen aller Staatsbürger-Klassen — als aus der Verbindung der Urrechte des Menschen mit den Gegenständen der Außenwelt hervorgehend — gleiche Berücksichtigung verdienen; bei einer Collision solcher Interessen Einzelner dürfen daher nur gleiche Beschränkungen derselben statt finden.

Aus diesem in den deutschen Bundesstaaten allgemein angenommenen Grundsatze des Gleichgewichtes der Interessen erklärt und rechtfertigt es sich, daß ein Theil der Staatsbürger nur durch Abgeordnete in der Stände-Versammlung erscheint, (großh. hess. Verf.-Urk. Art. 53) während der andere sich der Befugniß erfreut, schon für seine Person darin Sitz und Stimme zu führen. (Ebendas. Art. 52.)

Hierdurch ist die Möglichkeit einer wahren National-Vertretung gegeben, und der Uebelstand der Repräsentation nach Köpfen vermieden, bei welcher die zahlreichste Klasse die anderen immer überstimmen, und dadurch die

---

scher und den Beherrschten statt. Dieß sind die beiden einzigen Factoren — Bestandtheile — des Staates. [Nicht zu verwechseln mit dem oben erwähnten Bestandtheilen — Ständen der Nation.] Wo historisch noch andere Stände in den Staaten vorkommen, beruht ihre Existenz entweder auf (Naturrechtswidriger) Entziehung von Urrechten des Menschen: (in verschiedenen Abstufungen Sklaverei, Hörigkeit, Ministerialität) oder in der Usurpation von Herrscherrechten — ehemaliger deutscher Adel.

*) Art. 17. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Interessen aller übrigen Bürger ihrem Partikular-Interesse unterwerfen würde.

Das Interesse der ganzen Nation — als der Gesammtheit aller Bürgerklassen — kann an sich nicht von der Summe der Partikular-Interessen dieser Klassen verschieden seyn: durch die Repräsentation nach Klassen sucht man diese Einzeln-Interessen gegenseitig auszugleichen, und als Resultat die richtige Total-Summe — das Gesammtinteresse der Nation — zu gewinnen.

Der Weg, welchen die großherzoglich Hessische Verfassungs-Urkunde eingeschlagen hat, beweiset augenscheinlich, daß sie das Interesse der ganzen Nation nicht besser ermitteln zu können glaubte, als wenn sie das Partikular-Interesse jeder einzelnen Staatsbürgerklasse mit einem eigenen Organe, einer angemessenen Anzahl Vertreter mit verhältnißmäßigem Stimm-Gewichte versah. Demnach versammelt sie die Vertreter der ganzen Nation in 2 Kammern (Art. 51) und ruft in die erste (Art. 52) zur Theilnahme für ihre Person diejenigen Staatsbürger, in welchen die meisten Interessen concurriren, — die Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien und den Senior der freiherrlichen Familie von Riedesel; ferner in dieselbe Kammer die Repräsentanten des Klerus und Lehrstandes — den katholischen Landesbischof, den protestantischen Prälaten und den Kanzler der Landes-Universität, so wie diejenigen ausgezeichneten Staatsbürger, welche der Großherzog dazu auf Lebenszeit creiren wird. Die zweite Kammer der National-Repräsentanten besteht (Art. 53) 1) aus sechs Abgeordneten, welche der im Großherzogthum genügend mit Grund-Eigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählet; 2) aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Einrichtungen

zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet; 3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Wenn noch ein Zweifel über die von der großherzogl. hess. Verfassungs-Urkunde bei der Organisation der Landesvertretung angenommenen Grundsätze obwalten könnte, so wäre er durch die ausdrückliche Erklärung des Art. 53. No. 2. vollkommen gehoben. Verbinden wir noch mit den Bestimmungen der beiden eben erwähnten Art. 52. und 53. die Vorschrift des Art. 88, wodurch das allgemeine Wohl als der Gegenstand der Berathungen der Repräsentanten bezeichnet wird, so hat die großherz. Verfassungs-Urkunde folgendes Princip aufgestellt:

»Es soll die ganze Nation [nicht einzelne privilegirte Stände] vertreten werden. Das allgemeine »Wohl entspringt aus dem rechtlichen Gleichgewichte der »Interessen sämmtlicher Staatsbürger-Klassen. Dieses »kann aber nur dadurch erreicht werden, daß sämmtliche »Interessen, resp. sämmtliche Staatsbürger-Klassen vertreten werden: daß die Vertreter die Interessen der »Klasse, welche sie vertreten, kennen: daß sie dieses Interesse nicht ungebührlich auf Kosten der übrigen Staatsbürger-Klassen verfolgen, aber eben so wenig das ihrer »Klasse von den übrigen unterdrücken lassen.« Dieses ist die Verpflichtung, welche das neu eintretende Mitglied der Stände-Versammlung durch seinen Eid übernimmt: denn im entgegesetzten Falle würde nie das Wohl Aller — das allgemeine Beste, sondern nur der Nutzen Einiger — höchstens der Vortheil der Mehreren erreicht werden.

Da nunmehr die Grundsätze der großherzoglich hessischen Verfassungs-Urkunde klar und deutlich vor uns lie-

gen *), wenden wir uns sofort zur Untersuchung des von Hoffmann ertheilten, ihnen angeblich widerstreitenden Rathes.

Hoffmann hat in seinem Schreiben gerathen, mit dem Bedürfnisse ihrer Gegend bekannte Männer zu Abgeordneten zu wählen, weil dadurch dem Besten des Landes Genüge geleistet werde: er hat Listen in die einzelnen Bezirke geschickt, in welchen die in ihnen Wählbaren verzeichnet waren. Worin stehen diese Grundsätze über die Bildung des Repräsentanten-Körpers im Widerspruche mit der Verfassung — worin liegt die Verletzung derselben?

Die Verfassungs-Urkunde bezeichnet das allgemeine Wohl als den Gegenstand der Berathungen des Repräsentanten-Körpers: vollkommen übereinstimmend erkläret Hoffmann die Beförderung des Besten des Landes als die Pflicht der Volks-Vertreter; — die Verfassungs-Urkunde sucht dieses allgemeine Wohl durch eine Repräsentation nach Klassen zu erreichen: Hoffmann räth, die Vertreter dieser Klassen aus ihnen selbst zu wählen, d. h. die Wahlen auf eine dem Geiste der Verfassung entsprechende Weise vorzunehmen. Sein Streben gehet offenbar dahin, den in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Grundsatz der allgemeinen Landes-Vertretung auf dem in ihr selbst vorgezeichneten Wege der Repräsentation aller Partialinteressen durch tüchtige, mit der Sache vertraute Repräsentanten in das Leben zu rufen. Ein Interesse, ein Recht, kann aber von Niemand besser vertreten werden, als von dem Interessirten oder Berechtigten selbst. Dieser Satz ist in der großh. hessischen Verfassungs-Urkunde

*) Vergl. den Eingang des Edictes über die landständische Verfassung des Großherzogthumes v. 18. März 1820.

durch die Zusammensetzung der beiden Kammern durchgehends anerkannt. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß den Landgemeinden durch die Vereinigung in Wahldistrikte, eben so, wie den größeren Städten durch die Bewilligung des Rechtes, einen eigenen Abgeordneten zu schicken, die Gelegenheit eröffnet werden sollte, für die Vertretung ihrer Partikular- und Lokal-Interessen zu sorgen. Zur Kenntniß der Interessen eines bestimmten Bezirkes mag es vielleicht nicht absolut erforderlich seyn, daß man Einwohner desselben ist: immer wird jedoch im Zweifel von dem Eingesessenen eine genauere Kenntniß der Lokalbedürfnisse, wie von einem Entfernten vorausgesetzt werden können. Dieses Bekanntseyn mit den Interessen eines Bezirkes schließt die Kenntniß von den Interessen der übrigen Landestheile nicht aus: wohl aber würde ein, mit den speziellen Interessen des Bezirkes, welcher ihn wählte, unbekannter Abgeordneter selbst bei anderweitigen Kenntnissen und dem besten Willen nicht im Stande seyn, seinem geleisteten Eide nachzukommen, da er nicht im Stande wäre, das Interesse derjenigen Klasse, welche er vertritt, gegen die Angriffe der übrigen zu vertheidigen.

Die andere Beschuldigung, als habe Hoffmann durch die Vertheilung der Listen, in welchen die in den einzelnen Bezirken Wählbaren verzeichnet waren, die Wahl der Wahlmänner ausschließend auf diese Personen beschränken wollen, glaube ich mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Sie ist bereits durch Hoffmanns eigene protokolarische Erklärung (akt. Darst. S. 19.) und die Ausführung seines Anwaltes vollständig widerlegt worden. Die Schlußworte des zweiten Briefes »zu deren allenfallsiger Notiz« beweisen vollkommen, wie wenig Hoffmann gemeint war, die Wahlfreiheit der Wähler zu beschränken, ja sogar, wie wenig er erwartete, daß man allenthalben

seinem Rathe Folge geben werde. Auf keinen Fall kann man darin mehr als einen in der Natur der Sache selbst gegründeten Rath sehen, in welcher Beziehung ich mich auf das Gutachten der Heidelberger Facultät (akt. Darst. S. 102.) zu verweisen beschränke.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß Hoffmann auch in diesem Punkte den Wählern nur die eigenen Grundsätze der Verfassungs-Urkunde zur Befolgung bei der Vornahme des Wahlgeschäftes empfohlen hat. Auch hier hat sich die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung als ganz ungegründet und unstatthaft erwiesen: der Commerzienrath Hoffmann ist demnach von der Anklage des Staatsverrathes vollständig frei zu sprechen und als unschuldig zu erklären.

Wir wenden uns nunmehr zu dem vierten Anklagepunkte: dem von Hoffmann angeblich begangenen

Verbrechen der beleidigten Majestät.

Die höchst gediegene Ausführung dieses Punktes in dem Heidelberger Gutachten verstattet mir, mich hierüber ganz kurz zu fassen.

Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung über folgende Stelle des höchsten Ministerialrescriptes vom 5. Juni 1826: (Akt. Darst. Anl. I. S. 39.)

»Wer ohne wirklich dazu Aufträge zu haben, etwas »als Willen und Wunsch des Regenten verkün»det, fälscht mit dem Heiligen, und ist, wie bei jedem »Mißbrauche der Zeichen der höchsten Autorität strafbar, »wenn auch selbst der Zweck, für welchen gewirkt wird, »zu den erlaubten gehören sollte: aber doppelt straf»bar alsdann, wenn der Glaube zu erwecken gesucht wird, »der Regent wolle, was er für landesverderblich »erkennt, und hoch in seinem Inneren mißbilligt.«

»Selbst die Einrede, daß man etwas aus bestimmten »Prämissen als den Wunsch des Regenten zu erkennen »geglaubt hat, vermag hier, wenn man nicht ausdrück»lich diese Prämissen angegeben und bestimmt gesagt »hat, daß man aus ihnen den Willen des Monarchen »schließe und folgere, nicht von dem Vorwurfe strafbaren »Mißbrauches zu befreien, indem sonst jeder befugt wäre, »auch die verwerflichsten Ansichten, auf seine schlechte »Logik sich berufend, als den Willen des Monarchen »hinzustellen.«

Wir geben die Richtigkeit des ersten Satzes unbedingt zu. Das großherzogliche Ministerium hat darin die hehre, würdige Ansicht ausgesprochen, daß der Zweck nicht die Mittel heilige: wir können nicht umhin, die Strenge seiner Moral zu verehren, welche sogar den dolus bonus strafbar findet. Eben so wenig unterfangen wir uns, die Richtigkeit des zweiten Satzes in Zweifel zu ziehen: aber seiner Anwendbarkeit auf unseren Fall müssen wir geradezu widersprechen.

Der Verfasser glaubt erwiesen zu haben, daß die Eigenschaften eines Abgeordneten, welche Hoffmann in seinen Briefen seinen Mitbürgern empfahl, sämmtlich in der Verfassungs-Urkunde gefordert sind. Wenn daher Hoffmann diese Eigenschaften — als von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge gewünscht — darstellte, so war er der ausdrücklichen Anführung der Prämissen seines Schlusses überhoben, weil diese in der octroyirten Verfassungs-Urkunde weltkundig vorlagen: es kann sich demnach nur noch um die Beantwortung der einfachen, aber für alle Bürger der deutschen konstitutionellen Staaten höchst wichtigen Frage handeln:

»Ist ein Unterthan, welcher seine Ueber»zeugung öffentlich ausspricht, daß die

»von seinem Monarchen freiwillig gege-
»bene Verfassungs-Urkunde auch wirklich
»den Wunsch und Willen Allerhöchst-Des-
»selben enthalte — des Verbrechens der
»beleidigten Majestät schuldig?«

Deutschland sieht mit gespannter Erwartung ihrer Entscheidung durch den großherzoglich hessischen obersten Gerichtshof entgegen.

Z — .

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

SBB013401665906

B.GÖRICH
Siemensstraße 8
35041 Marburg/L
Tel.: 0 64 21/8 13 99
Fax: 0 64 21/8 59 92
BUCHBINDEREI

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zoepfl, Heinrich,

Kritische Beleuchtung der aktenmäßigen Darstellung nebst Vertheidigung in Untersuchungssachen gegen den Großherzogl. Hess. Commerzienrath Ernst Emil Hofmann in Darmstadt wegen Einmischung in die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage von 1826 mit Beziehung auf die Beilagen obiger Druckschrift

Heidelberg 1829

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.810
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694868-2